Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert

□□□□□□

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde - Vorgelegt der hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

Joseph Meister

Freiburg i. Br.
1909
Charitas-Druckerei - Eigentum des Charitas-Stifts G. m. b. H.

Separatabzug aus dem Freiburger
Diözesan-Archiv, Neue Folge X. Bd.

Meinen Eltern

Vorliegende Arbeit ist auf Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Finke, entstanden. Für seine wohlwollende Förderung und Unterstützung sei ihm an dieser Stelle mein verbindlichster Dank ausgesprochen. Nächst ihm schulde ich besonders Dank Herrn Archivrat Dr. Tumbült in Donaueschingen für so mancherlei Auskünfte und die Bereitwilligkeit, mit der er mir das ungedruckte Material des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs zur Verfügung gestellt hat; ferner den Verwaltungen des Großherzoglichen Generallandesarchivs in Karlsruhe und des Erzbischöflichen Archivs in Freiburg für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen, sowie Herrn Professor Dr. Ehrismann in Heidelberg für seine germanistischen Winke.

Inhaltsangabe.

Schon seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sich die historische Forschung mit den Beziehungen von Staat und Kirche in den einzelnen deutschen Territorien zu Ausgang des Mittelalters und in der anschließenden Reformationszeit. Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Jülich-Cleve-Berg, die österreichischen Lande und die Pfalz, alle diese Territorien haben, wie in den verschiedenen Untersuchungen festgestellt wurde [1], eine Art Staatskirchentum entwickelt, noch ehe die Reformation die Landeskirche schuf. Zwiespalt und Schwäche in der Kirche auf der einen Seite, Ausbildung der Landeshoheit auf der andern sind die Hauptmomente in diesem

[1] Vgl. für **Brandenburg** Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XIX u. XX. — Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 1906; für **Sachsen** Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Georgs von Sachsen Bd. I (1905), Einleitung. — Derselbe, Klostervisitationen Georgs von Sachsen (1888); für **Schleswig-Holstein** Finke, Zur Geschichte der Holsteinschen Klöster im 15. u. 16. Jahrhundert, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte Bd. XIII. — v. Schubert, Die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in derselben Zeitschrift Bd. XXIV; für **Jülich-Cleve-Berg** v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1895. — Ders., Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters, Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. IV. — Ders., Zur Geschichte des Landeskirchentums in Jülich, Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XI. — Kuhl, Der Jülicher Kirchenstreit im 15. u. 16. Jahrhundert (1902). — O. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit Bd. I, Einleitung, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. XXVIII (1907); für **Österreich** v. Srbik, Beziehungen von Staat und

Prozesse. Vorliegende Arbeit soll nun zeigen, wie auch in kleineren Territorien, wo keine mächtige Staatsgewalt die Kurie zwang, in Konkordaten mit der Einschränkung ihrer Rechte sich abzufinden, wie auch hier der Landesherr sich als papa in terris suis fühlte nach Art des Clevischen Herzogs. Es muß allerdings von vornherein bemerkt werden, daß für eine geschichtliche Entwicklung dieser Frage nur spärliches Material vorhanden ist [1]. Fast unvermittelt treten uns zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Grafen von Fürstenberg ganz eigenmächtig in kirchlichen Dingen entgegen. Woher diese Erscheinung? Ist etwa die Tatkraft der Fürstenberger des 16. Jahrhunderts die Ursache? Gewiß waren es meist fähige Regenten — ich nenne nur Friedrich II., Wilhelm, Albrecht, Friedrich IV. [2] —, die damals über das Land geboten, aber auch im 15. Jahrhundert zierten bedeutende Männer wie Heinrich V. und dessen Enkel Heinrich VII. und Wolfgang das Geschlecht [3]. Oder ist es Feindseligkeit gegen die Kirche? Sicherlich nicht. Denn nach wie vor hielten die Fürstenberger mit wenigen Ausnahmen treu zum alten Glauben, ja die Reformation hatte ihren kirchlichen Sinn eher noch geweckt und gefördert. Anderseits aber versetzten die religiösen Kämpfe der Kirche empfindsame Schläge. Sie konnte ihrer Jurisdiktion nicht mehr überall Geltung verschaffen und war schließlich froh, wenn die Territorien der alten Lehre überhaupt noch erhalten blieben. Das Gebiet der Grafen

---

Kirche in Österreich während des Mittelalters, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgeg. von Dopsch, Bd. I (1904); für die **Pfalz** Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, herausgeg. von Finke, Bd. III (1907). Vgl. außerdem über **Württemberg** die Werke von Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Grafen, 2. Aufl., Bd. IV (1775—1778), Beil. 22, S. 74—128, und Cleß, Kirchlich-politische Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg bis zur Reformation Bd. II 2 (1806); über **Bayern** Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche (1872), S. 185 ff. Riezler, Geschichte Bayerns IV, 541 ff. [1] Auch Nachforschungen im Generallandesarchiv in Karlsruhe und im erzbischöflichen Archiv in Freiburg blieben ergebnislos. [2] Vgl. darüber unten S. 5 ff. [3] Vgl. Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg Bd. I (1829); Riezler, Geschichte des Fürstl. Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509 (1883), S. 311 ff.; Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806 (1908), S. 48 ff.

von Fürstenberg lag zum größten Teil im Bistum Konstanz[1]. Früher eine der umfangreichsten Diözesen Deutschlands, hatte Konstanz durch die Reformation starke Einbußen erlitten: der größte Teil der Schweiz, fast ganz Württemberg, die bedeutendsten Reichsstädte und Konstanz selbst waren von der katholischen Kirche abgefallen und suchten immer mehr Gebiete für die neue Lehre zu gewinnen. Diese Notlage der Kirche machten sich auch die katholischen Landesherren zunutze und entrissen der Kurie ein Recht nach dem andern. Schwerlich hätten sie aber damit solchen Erfolg gehabt, wenn nicht eine andere Entwicklung ihnen die Wege geebnet hätte — die Ausbildung der Landeshoheit. Wie anderwärts[2] läßt sich auch im Fürstenbergischen ihr Werdegang deutlich verfolgen.

Aus der Erbschaft der Herzoge von Zähringen war die Grafschaft Baar 1218 an das Geschlecht der Grafen von Urach gekommen und nach einer weiteren Erbteilung kurz nach 1237 an jenen Heinrich, der sich als der erste nach seinem Wohnsitze Graf von Fürstenberg nannte. 1283 wurden ihm von König Rudolf auch noch Teile der alten Landgrafschaft Baar verliehen[3]. Diesen Stammbesitz haben nun die Fürstenberger durch eine kluge Politik stetig erweitert; aber nicht nur nach außen, auch im Innern wußten sie ihre Herrschaft zu festigen. Dazu bot ihnen die Handhabe vor allem die Gerichtshoheit. Ursprünglich voll und ganz in königlichem Besitze, war sie durch die Entwicklung des Lehenswesens allmählich territorial geworden[4]. Der König selbst half diesen Prozeß fördern durch reichliche Erteilung von Privilegien. Ein bezeichnendes Beispiel für unser Territorium ist die Belehnungsurkunde des Königs Sigismund an den Grafen Heinrich auf dem Konstanzer Konzil[5]. Danach durften die Fürstenberger fortan ihr Landgericht in der Baar anstatt wie bisher mit freien Leuten mit Männern aus ihren Schlössern und Städten Fürstenberg

[1] Nur ein kleines Stück, vor allem die Ortenau und Gengenbach, gehörten zum Bistum Straßburg. [2] Vgl. z. B. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, 1904. [3] Vgl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, S. 13 ff. [4] Vgl. Fehr a. a. O. S. 24 ff. und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. (1907), S. 599 ff. [5] Vgl. Tumbült a. a. O. S. 48 ff.

und Geisingen als Landrichter und Urteilsprecher besetzen, also eine Umwandlung des alten Gaugerichtes in ein herrschaftliches. Wichtiger noch war die Bestimmung, daß die Untertanen der Grafschaft vor kein fremdes Gericht, namentlich nicht vor das Hofgericht in Rottweil gezogen werden, und daß die Grafen Personen, die von andern in Acht und Aberacht getan worden waren, in ihrem Gebiet enthalten, hausen und hofen durften. Nur wenn der Kläger diese Personen auch hierhin verfolgte, mußten sie ihm Recht widerfahren lassen. „Solche königliche Freiheitsbriefe sind weithin sichtbare Marksteine auf dem Wege der Grafen zur Landeshoheit.“[1] Unter beständigem Ringen mit den umliegenden Herrschaften und Städten vollzog sich die Erweiterung der gräflichen Hoheitsrechte. 1493 verlieh Kaiser Friedrich den Grafen Heinrich und Wolfgang die Freiheit, die Dingstätten ihrer Grafschaft beliebig zu verändern und Richter und Urteilsprecher nach ihrem eigenen Gefallen zu ernennen. Ihre Gerichte sollen befugt sein, Totschläge abzuurteilen, auch wenn sie an anderem Orte vollbracht worden waren. Außerdem erhielten die Grafen das Privileg, nach Notdurft und Belieben ihre Zollstätten zu verlegen, und schließlich von Kaiser Maximilian 1500 das Münzrecht[2]. So sehen wir aus kleinen Anfängen Schritt für Schritt die Fürstenberger ihrem Ziele näher kommen. Wenn auch später noch mancherlei Erweiterungen hinzutraten, wie z. B. die Schaffung des Hofgerichts in der Mitte des 16. Jahrhunderts[3], so war doch der Hauptsache nach um 1500 die Landeshoheit im fürstenbergischen Territorium ausgebildet.

Halten wir die gewonnenen Resultate fest, einerseits Notlage der Kirche seit der beginnenden Reformation, anderseits Ausbildung der Landeshoheit bis 1500, so haben wir die Grundlage für die Entwicklung zum Staatskirchentum. Denn daß die Landesherren in ihrem Streben nach Abgeschlossenheit und Abrundung ihres Territoriums bei der Kirche nicht haltmachten, erscheint uns nur zu begreiflich. Wenn dies im fürstenbergischen Territorium erst später geschah als anderwärts, so liegt das vor allem an der

[1] Vgl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung i. J. 1806, S. 50. [2] Ebd. S. 88 ff. Die Schutzherrschaft der Fürstenberger über verschiedene Klöster des Landes, früher ebenfalls ein königliches Recht, findet an einer andern Stelle Erwähnung. [3] Ebd. S. 110.

Schwäche des Landes dem großen und mächtigen Bistum Konstan gegenüber [1].

Bevor wir indes an die Lösung der Hauptfrage herantreten, sei zunächst den damaligen Herren unseres Territoriums hinsichtlich ihrer Stellung zu Religion und Kirche eine kurze Betrachtung gewidmet.

Erstes Kapitel.

Die Fürstenberger des 16. Jahrhunderts.

Als in Deutschland die Reformation ihren Anfang nahm, standen an der Spitze der fürstenbergischen Lande zwei Brüder, beide noch jung an Jahren, aber reichlich von Mut und Tatkraft beseelt. Der ältere, Wilhelm [2], 1492 geboren, durch und durch eine Kriegsnatur, hatte schon früh seine Heimat verlassen, um ein unruhiges Leben zu führen, überall bei der Hand, wo es etwas zu händeln oder zu kämpfen gab. In der Sickingerfehde verfocht er mit seinem Freunde Franz von Sickingen die Idee, die Reichsritterschaft aus der gedrückten Lage zu befreien und auf Grund von Luthers Reformplänen eine Säkularisation der geistlichen Güter zugunsten der Ritter durchzuführen. Nach dem tragischen Ende des Sickingers schloß er sich dem Kaiser an und trug im Bauernkriege an der Spitze des schwäbischen Fußvolks wesentlich zu den Siegen bei Böblingen und Sindelfingen bei. Doch er verscherzte die Gnade des Kaisers wieder, als er 1534 im Bunde mit Landgraf Philipp von Hessen den Herzog Ulrich von Württemberg bei der Zurückeroberung seines Landes kräftig unterstützte. So trat er 1535 in französische Kriegsdienste und erwarb sich so großes Ansehen, daß er bald einer der

[1] Auch Kallen (Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, Heft 45/46, S. 156) weist darauf hin, daß es in den oberschwäbischen Territorien infolge der Zersplitterung der Herrschaftsgebiete nicht möglich war, geschlossene Herrschaften zu gründen und der Kirche gegenüber ähnliche Rechte zu erlangen wie z. B. in Österreich und der Pfalz.

[2] Vgl. über ihn Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II, 1 ff., und Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, S. 94 ff.

vertrautesten Ratgeber des Königs wurde [1]. Von seiner damaligen kirchlichen Richtung führt Sleidan ein charakteristisches Beispiel an. Als bei der Zusammenkunft zwischen Franz I., dem Kaiser und dem Papste dieser den König mit seiner Umgebung (darunter auch Wilhelm) in festlichem Ornate empfing und einer nach dem andern dem Oberhaupt der Christenheit seine Ehrfurcht bezeigte und ihm nach alter Sitte den Pantoffel küßte, verweigerten nur der Herzog von Württemberg und unser Graf diese Huldigung [2]. Trotz hoher königlicher Gunst verleideten Eifersucht und Intrigenspiel Wilhelm das Leben am französischen Hofe. Er nahm 1539 kurzerhand seinen Abschied und zog sich in sein Territorium im Kinzigtal zurück [3]. Hier hatte der Protestantismus schon festen Fuß gefaßt und suchte sich nun mit Hilfe des Grafen auch innerlich zu kräftigen. Er möge sich ihrer Kirchen annehmen, bittet die Geistlichkeit der Landvogtei Ortenau und der Herrschaft Kinzigtal; denn Glauben und Zucht im Volke ließen nach, die Geistlichen seien nicht genügend besoldet, die Pfarrstellen nicht besetzt, und überall regten sich die Wiedertäufer. Es sei deshalb Pflicht der Obrigkeit, einzugreifen und einen Visitator zu bestellen [4]. Wie eifrig Wilhelm für die reformierte Sache tätig war, zeigt eine Landesordnung vom Jahre 1543, in der er seinen Untertanen verbietet, an fremden Orten die Messe zu besuchen, dagegen sollten sie regelmäßig am Sonntag eine Predigt anhören [5]. Zur selben

[1] „Non seulement il (le roi) le print à son service, mais le tint près de lui et de sa chambre“, sagt Margarete von Navarra, die geistreiche Schwester Franzens in ihren Novellen. Vgl. Heptaméron de la reine Marguerite de Navarra, herausgeg. von Felix Frank. Paris 1879. XVII. Nouvelle. [2] Vgl. Sleidani de statu religionis et rei publicae Carolo V., Caesare, Commentariorum libri XXVI, Argentorati. 1558, liber XII, fol. 196. Über die Versuche Wilhelms in dieser Zeit, ein Bündnis des Königs mit den deutschen Protestanten gegen Karl V. herbeizuführen, vgl. O. Winckelmann, Die politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Urkunden und Akten der Stadt Straßburg II. Abt., II. Bd. [3] Es war ihm nämlich aus der väterlichen Erbschaft das Kinzigtal und die Ortenau zugefallen, während sein Bruder Friedrich die Landgrafschaft Baar erhielt. [4] Vgl. Roth von Schreckenstein, Einführung des Interims im Kinzigtal (Freib. Diözesanarchiv II, Beilage I, S. 24). [5] Vgl. Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archive Bd. I (1894), Nr. 463, S. 327. Über Wilhelms Verhältnis zum Kloster Gengenbach in jener Zeit vgl. unten S. 60 ff.

Zeit machte sich der Graf verdient um die Schmalkaldner, indem er Truppen für sie warb und schließlich selbst dem Bunde beitreten wollte [1]. Da begann 1542 aufs neue der Krieg zwischen Karl V. und Franz I. Auch unsern Grafen treibt es in den Kampf, diesmal aber im Dienste des Reiches. Schon lange hätte der Kaiser den kühnen Kriegshelden und erfahrenen Feldherrn in seinen Diensten gern gesehen und knüpfte zu wiederholten Malen Verhandlungen mit ihm an [2]. Wie aber war der Anschluß Wilhelms an Karl vereinbar mit seinen Beziehungen zu den Protestanten? Er rechtfertigt sich selbst in einem Schreiben an Landgraf Philipp: er nehme keine bestimmte Stellung im Heere des Kaisers ein, sondern wolle „uff sein eignen zaum dyenen", werde auch nichts gegen die Protestanten vornehmen, „dann eher er wider di thun, eher wolt er im ain ader nach dem andern usem leib zihenn lassenn" [3]. Seinem Bruder Friedrich sagt er, es habe ihn schon oft geärgert, „dieweil der Franzos so wyt ins Tuschland als nye kommen ist, damit wir nit von aim frembden potentaten geregiert werden solten" [4]. Der Kaiser sandte den Grafen in die Niederlande; der aber geriet bald nach Eroberung der befestigten Städte Luxemburg, Commercy und Ligny infolge allzu großer Kühnheit in die Hände der Feinde und wurde als französischer Staatsgefangener nach Paris gebracht. Lange Verhandlungen wegen seiner Freilassung gehen hin und her. Bald wirft man dem Kaiser, bald dem Grafen Friedrich vor, sie betrieben die Befreiung nicht energisch genug [5]. Tatsache ist, daß

[1] Vgl. Winckelmann, Urkunden der Stadt Straßburg, Abt. II, Bd. II u. III. [2] Aus dem Briefe eines Kaspar Schenk an Wilhelm erfahren wir, wie der Kaiser nach dem Grafen verlangt und oft nach ihm fragt. Er solle ja sobald als möglich in das Lager zum Kaiser kommen und in Kriegsdienst treten. Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus Marburg 19. Sept. 1543. [3] Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus Marburg 24. September 1543. [4] Vgl. Mitteil. Bd. I, Nr. 475. [5] Was Friedrich anbelangt, so ist dieser Vorwurf, den auch Vierordt erhob, durchaus ungerechtfertigt, wie schon Münch und Roth von Schreckenstein bemerken. Man braucht nur einen Blick in die Urkunden über die Verhandlungen zu tun, um klar zu erkennen, daß Friedrich alles versuchte, seinen Bruder aus französischer Haft zu befreien. Auch den Kaiser sucht Roth von Schreckenstein zu rechtfertigen (Freib. Diözesanarchiv II, 9, Anm. 2). Ich selber fand in den Papiers d'état du cardinal Granvelle Bd. III, S. 149, 154, 155 u. 157 (Collection de Documents inédits sur l'histoire de France. Première série. Histoire politique) zweimal

Wilhelm, über das Benehmen des Kaisers unwillig, sich wieder den Schmalkaldnern näherte. Im Dezember 1545 gab er seinem Gesandten Hans Musler den Auftrag, den in Frankfurt zum Schmalkaldischen Bundestag versammelten Grafen und Herren seinen Dank auszusprechen für die freundliche Unterstützung während seiner Gefangenschaft und die Bemühungen um seine Befreiung. Weiter solle er „inen kurze anzaig thun, das ich nun etlich jar her meinen underthonen und zugewandten das hey. evangelium offenlich predigen und die mißbreuch in den kirchen in christenliche besserung richten und der Augspurgischen Confession gemäß reformieren lassen". Gern würde er auch mit Geld beitragen zu ihrer Sache, aber infolge der hohen Loskaufssumme (30000 Sonnenkronen) sei es ihm zur Zeit ganz unmöglich. Dagegen stelle er ihnen seine ganze Kraft und Kriegserfahrung gern zur Verfügung. Zum Schlusse bittet er sie, ihn „sampt seinen herrschaften zu sich in ir christenlich verstentnus und derselbigen schutz und schirm gnädigklich, freundlich und gutwillig uff- und anzunemen"[1]. Während des Schmalkaldischen Krieges weilte Wilhelm zwar im Lager der Schmalkaldner, beteiligte sich aber nicht am Kampfe selbst, wenn wir dem zeitgenössischen Bericht des Mameranus glauben dürfen[2]. Über dieses Verhalten des Grafen war natürlich der Kaiser sehr aufgebracht und ließ ihn das auch fühlen. Nur auf Bitten seines Bruders wurde das Schlimmste verhütet. Zwar die Pfandschaft Ortenau fiel an das Reich, alles übrige aber kam an Friedrich

Aufträge Karls V. an seinen Gesandten in Frankreich, sich für die Befreiung Wilhelms sowohl beim König als auch bei seinen Staatsräten zu verwenden. Dagegen bezüglich des Lösegeldes scheint der Kaiser, der allerdings selber beständig in Geldnöten war, vollständig versagt zu haben. So wenigstens berichtet die Zimmerische Chronik (Barack III, 342). [1] Vgl. Mitteil. I, 556. [2] Nikolaus Mameranus (Catalogus expeditionis rebellium principum ac civitatum ... contra Carolum V. Colon. 1550, tom. V) sagt: Wilhelmus comes a Furstenburg, qui non bellandi sed spectandi gratia ad dies tres tantum castris interfuit. — Eine Bestätigung haben wir in dem Briefe des Amtmanns Münch an Graf Friedrich: „er hat sich in kein rat oder anschlag prauchen lassen, kein besoldung genomen, kein beveleh gehapt und auch in keiner bundnus gesein, allein als ein kriegsmann, der gern die leut hat wellen sehen, so hat er des kriegs entschaft nit erwartet, sondern sich bey gueter zit, ehdann andere abzogen, sich aus dem veld gethan und wiederumb anheimpsch zogen" usw. Vgl. Mitteil. I, 588.

zugleich mit dem Befehl, seinen Bruder, wo immer er ihn treffe, in Gewahrsam zu nehmen. Doch nicht mehr lange sollte Wilhelm unter der kaiserlichen Ungnade zu leiden haben. Am 21. August 1549 schied der Ruhelose aus dem Leben. „Ein wunderbarlicher graf in seinem Leben und hat sich das alt deutsch sprüchwort bestetiget: wie er gelept, also ist er auch gestorben", sagt die Zimmerische Chronik von ihm [1].

Erfreulicher und segensreicher für das Haus Fürstenberg war das Wirken des jüngeren Bruders, Friedrichs II.[2] 1496 geboren, kam er als zehnjähriger Knabe an den königlichen Hof zuerst nach den Niederlanden und dann nach Spanien und genoß dort, wie wir wohl annehmen dürfen, gemeinsam mit den Prinzen Karl und Ferdinand den Unterricht eines Adrian von Utrecht, des späteren Papstes Hadrian VI., und eines Chièvres, des nachmaligen Staatsmannes und Beraters Karls V. Diese Jahre Friedrichs in königlicher Umgebung waren für seine spätere Laufbahn und seine Stellung zur Reformation und zu Karl V. sicherlich von großer Bedeutung, da ihn der vertraute Verkehr mit dem künftigen Kaiser so von früher Jugend an mit dessen Geschicken verband. An den Kämpfen der Zeit beteiligt sich Friedrich zum ersten Male im Bauernkriege. In unmittelbarer Nähe seiner Stammlande, im benachbarten Stühlingen, wo die Familie von Lupfen ihren Sitz hatte, wurde ja das Signal zur Bauernerhebung gegeben, und bald erfaßte sie auch die fürstenbergischen Bauern [3]. Man versuchte zunächst auf gütlichem Wege eine Einigung zu erzielen. Herren und Bauern brachten ihre Beschwerden vor das kaiserliche Kammergericht. Doch die Verhandlungen blieben erfolglos. Im Monat April 1525 zogen die Bauern gegen Neidingen und Pfohren und zwangen das Schloß Donaueschingen zur Übergabe. Ebenso geriet Stadt und Burg Fürstenberg in die Hände der Bauern [4]. Aber kurz darauf eroberte eine Abteilung des Schwäbischen Bundes, unter Führung des Marx Sittich von Ems das ganze Gebiet wieder zurück, und die Bauern werden genötigt,

[1] Barack III, 347. [2] Vgl. Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II, 141 ff., und Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, S. 94 ff. [3] Vgl. Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges (1877). [4] Ebd. Nr. 226 u. 239.

die Bedingungen anzunehmen, die ihnen der schwäbische Bund vorschreibt[1]. Wenn auch die einzelnen Forderungen nicht so streng durchgeführt wurden, wie sie auf dem Papiere standen, so war doch die Lage der Bauern nach dem Aufstand gedrückter als zuvor.

Diese Bauernerhebung, die man damals auf katholischer Seite allgemein der Lehre Luthers zur Last legte, fesselte den Grafen noch mehr als bisher an die Kirche. Davon zeugt das Glaubensmandat, das er am 21. Mai 1527 an die Untertanen erließ[2], und das Interesse, das er den reformatorischen Versuchen in Rottweil entgegenbrachte, obwohl er hier keinerlei Rechte besaß. Umgekehrt wendet sich auch der Rat der Stadt vertrauensvoll an ihn[3]. Als im Jahre 1531 die Protestanten in Schmalkalden auf sechs Jahre einen Bund schlossen zu gemeinsamer Gegenwehr, wurde auch auf katholischer Seite der Wunsch rege, zum Schutze des Glaubens sich zu vereinigen. Hatte doch der Schwäbische Bund damals seine frühere Bedeutung verloren, da verschiedene von den wichtigsten Bundesstädten wie Ulm, Reutlingen, Konstanz und andere mit Eifer der neuen Lehre anhingen[4]. Dies veranlaßte den Grafen Friedrich, ein katholisches Schutzbündnis ins Leben zu rufen. Er berief im Januar 1533 die katholischen Stände im südwestlichen Oberschwaben zu einer Tagung nach Villingen, um zu beraten, „wie wir by obgemeltem unserm alten, waren glouben, deßglichen by frid und recht bliben, auch die unsern by gehorsame behalten und söllichem bösen furnemen begegnen mögen“[5]. Die „lutrischen“ hätten sich zusammengetan, „um ander leut und uns gewalticklich zu irem glauben zu zwengen und trengen“. Sie

[1] Vgl. Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges Nr. 387. [2] Vgl. Mitteil. I, 205 und unten S. 23 f. [3] Vgl. Mitteil. I, 233, 256, 257. [4] Auch mehrere süddeutsche Fürsten scheinen dem Bunde nicht sympathisch gegenüber gestanden zu sein. So droht im Jahre 1520 Kaiser Karl den Grafen von Montfort, Werdenberg, Helfenstein, Fürstenberg, Rothenfels, Waldburg, Gundelfingen, die auf vier Jahre unter sich einen Sonderbund geschlossen haben, mit der Reichsacht, wenn sie nicht in den allgemeinen Schwäbischen Bund eintreten würden. Vgl. Pappenheim, Chronik der Truchsessen von Waldburg (1777), S. 181. [5] Vgl. Riezler, Graf Friedrich II. als Stifter eines katholischen Schutzbündnisses in Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertum und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften II (1872), 284 ff.

wollten ferner „die underthonen zu uffrur bewegen", „helfen, ire zins ringern, auch burden und dinst helfen entladen, die sie bitzhar irer oberkeit hand mussen thun". Auch anderwärts würden Bündnisse von seiten der Altgläubigen geschlossen, da der Kaiser in der Ferne weile, also nicht helfen könne. Deswegen erwachse ihnen die heilige Pflicht, von sich aus für ihren Glauben einzutreten, und dies könnten sie am besten durch gemeinsames Vorgehen in einem Bündnis. Der Schwäbische Bund, der sie bisher zusammengehalten, „ist in eynem usgang". Wenn man ihn auch verlängere, „so wirt er doch nymer so groß als vor; dann die beschwerten stend sich weiter darin nit mer begeben werden"[1]. Der Vorschlag des Grafen fand Zustimmung, Ende September werden die Satzungen des Bundes zu Meßkirch vereinbart[2]. Leider wissen wir über die Tätigkeit dieses Bundes fast nichts. Die Zimmerische Chronik, die sonst derartiges nicht leicht verschweigt, erwähnt ihn nirgends. Gelegenheit zum Handeln hätte der Bund gehabt, als Ulrich von Württemberg mit Unterstützung Wilhelms von Fürstenberg und des Landgrafen Philipp von Hessen wieder in sein Land zurückgeführt wurde. Die Villinger Chronik jedoch sagt nur: „anno 1534 ward der hertzog von Württemberg wider ingesetzt durch hilf der lutherischen Fürsten"[3]. Wie dann 1539 unter Führung Herzog Ludwigs von Bayern ein „loblich ufgerichtes christenliches pundnus der oberlendischen provinz" auf elf Jahre geschlossen wurde, sehen wir an ihm fast alle schwäbischen Grafen und Herren beteiligt[4]. Es scheint also das oberschwäbische Bündnis in diesem größeren Bunde aufgegangen zu sein.

Noch oft nahm Friedrich in der Folgezeit hervorragenden Anteil an den Geschicken des Reiches. Auf dem Reichstag zu Speier 1542 erscheint er als Vertreter der Grafen und Herren in Schwaben[5], desgleichen auf dem Nürnberger Reichstag im selben Jahre[6]. In Worms (1544) begegnet er uns zugleich mit Granvella, dem Kardinal von Augsburg und dem Vizekanzler Naves als kaiserlicher Kommissar[7], und bei dem Würzburger Religionsgespräch 1546 bekleidet er die Stelle des zweiten Prä-

[1] Vgl. Mitteil. I, 388. [2] Ebd. I, 301 und Riezler a. a. O. [3] Vgl. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte II (1854), 108. [4] Vgl. Mitteil. I, 388. [5] Ebd. 444. [6] Ebd. 452. [7] Ebd. 503 und Nuntiaturberichte aus Deutschland, Bd. VIII, Nr. 22.

sidenten [1]. Bescheiden zwar hatte er in einem Brief vom 24. November 1545 dem Kaiser erklärt, er möge doch einen andern bestimmen, da er kein Latein verstehe, diese Gespräche aber hauptsächlich in lateinischer Sprache geführt würden [2]. Trotz der Einwände mußte Friedrich auf seinem Posten ausharren. Die Verhandlungen allerdings gingen, wie Butzer seinen Freunden nach Straßburg berichtet, sehr langsam von statten, da der eine der Präsidenten, der lateinischen Sprache nicht mächtig, kein Wort von dem Gespräche verstehe [3]. Im Schmalkaldischen Krieg kämpft Friedrich an der Seite des Kaisers [4], während sein Bruder Wilhelm im Lager der Schmalkaldner weilt. Welche Bedeutung das freundschaftliche Verhältnis zwischen Karl V. und Friedrich damals für das Haus Fürstenberg gewann, wurde oben angeführt [5]. Das Interim im Kinzigtal sollte nun nicht Wilhelm, sondern Friedrich zur Durchführung bringen. Die damit verbundenen Verhandlungen und Schwierigkeiten sind so charakteristisch für die religiösen Zustände der Zeit, daß wir sie hier kurz erwähnen müssen [6].

Am 9. August 1548 wendet sich die protestantische Geistlichkeit des Kinzigtals an den Amtmann Jos. Münch: Der Kaiser habe allergnädigst befohlen, „die lere des heiligen evangelii rein zu füren, die wir von den gnaden gottes bishär, so lang wir in der erkentnus unsers einigen heilands Jesu Christi gestanden, seinem wort gemeß trewlich geleert haben und mit seiner hilff fürtrybenn, und wöllen uns gantz gehorsamlich diser keiserlichen deklaration halten, wo sy mit gottes wort stymmet“, freilich mit der Einschränkung: „worin aber unnsre gewissne beswerdt seindt, bitten wir underthenig unser gnediger herr wölle uns damit nit besweren“.

[1] Vgl. Mitteil. I, 563. [2] Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus dem Wiener Staatsarchiv, Reichsakten in genere 13. [3] Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus dem Stadtarchiv zu Straßburg. Acta colloq. Ratisbon. 1546, Nr. 3, Bl. 27. Über das Religionsgespräch vgl. H. von Caemmerer, Das Religionsgespräch zu Regensburg im Jahre 1546. Berliner Dissertation 1901. [4] Lambert Hortensius (De bello Germanico libri septem [Basel 1590], S. 90) erzählt, wie der Kaiser, als ihm das Pferd unter dem Leibe erschossen wurde und seine Umgebung ihn bat, die Schlacht zu verlassen, gesagt habe: „Ec quem Caesarem umquam in acie periisse audisti?“ und fügt bei: Fredericus comes a Furstenburgg pone haud procul a Caesare insidebat equo. [5] Vgl. S. 8 f. [6] Vgl. dazu ausführlich Roth von Schreckenstein, Die Einführung des Interims im Kinzigtal (Freiburger Diözesanarchiv II, 1 ff.).

Aus dem Folgenden entnehmen wir, daß damit die Abhaltung des Meßopfers gemeint ist. Sie versprechen ferner, die kaiserlichen Verordnungen weder mit Worten noch mit Schrift zu tadeln, sondern sich ruhig zu verhalten und mit Eifer ihres Amtes zu walten. Wenn der Graf mit dieser Erklärung nicht einverstanden sei, so „wöllen wir gutwillig weichen und andern stattgeben". Die Untertanen aber möge der Graf dann bis zur Entscheidung eines allgemeinen Konzils nicht zwingen, zur alten Lehre zurückzukehren [1]. Die Antwort des Grafen ist zunächst abweisend. Er tadelt, daß die Geistlichen Ausflüchte suchen und sich auf das Wort Gottes berufen, „als ob was darin [im Interim] were, das nit mit dem wort gottes stimme, dann wir gemelt interim darfür haben und halten, das es mit dem wort gottes stimme". Deshalb „unser ernstlich beger und mainung, das die predicanten in genanntem Kintzgerthal sich des oft gedachten interims in allem gleichgemeß halten und vollziehen" [2]. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß der Graf fest auf der Durchführung des Interims besteht, auch die andern Eingaben und Verhandlungen können daran nichts ändern. Entweder erklären sie sich bereit, in allem zu gehorchen, also auch die Messe zu lesen, oder sie werden ihres Amtes enthoben. Wie stellen sich die Geistlichen dazu? Nur der Pfarrer von Oberwolfach will der kaiserlichen Verfügung Folge leisten, andere, wie die Pfarrer von Wittichen, Schenkenzell und Hausach, drücken sich vorsichtig aus und sind geneigt, sich zu fügen, wenn sie „durch das ordennlich concilium bessers unnderricht" würden. Wieder andere, die Pfarrer von Wolfach, Haslach, Welschensteinach und Steinach, weisen es entschieden zurück, jemals wieder die Messe zu lesen, jedoch haben sie nichts dagegen, wenn dies von einem andern in ihrer Kirche getan wird [3]. So wäre die Sache eigentlich erledigt gewesen, aber der Theorie entsprach nicht die Praxis. Die Prädikanten blieben zunächst auf ihrem Posten, später wurde ihnen zwar verboten zu predigen, „weil es in vil weg dem interim zuwider" und „nit allain uff der cantzel" gepredigt würde, „sonnder winckelpredigen und andere reden" nicht unterlassen würden; dagegen durften sie „Kinder töffen, echen segnen, kranke und die leut mit dem hailgen sacrament versehen" [4]. Bald hören wir auch klagen, daß die Kinzigtäler „die priester,

[1] Vgl. Freib. Diözesanarchiv II, Beil. VI, S. 31. [2] Ebd. Beil. VIII, S. 34. [3] Ebd. Beil. X, S. 36 ff. [4] Ebd. Beil. XIV.

die meß und anders so hoch verachten und vernichtigen, als kom an aim ortt beschicht"[1]. Trotz alledem verharren die Prädikanten auf ihren Pfarreien. Der Grund dieser auffälligen Erscheinung lag, wie wir aus einem Schreiben Friedrichs erfahren, darin, daß er bei allem Umsehen keine Priester gefunden, „weder bös noch gut"; „dan kayner darhyn wil und wan man im zuviel gebe"[2]. Ein andermal schreibt er an Münch, er habe „bey kaim bischof priester erlangen mögen und sust allenthalben nachfrag gehabt", aber „dieweil allenthalben mangel sey, kain bekomen mögen"[3].

Von einer strengen Durchführung des Interims läßt sich also keineswegs reden. So kam es auch, daß bis zum Tode Friedrichs immer noch zahlreiche Protestanten im Kinzigtal blieben; erst unter seinem Nachfolger Albrecht war die Herrschaft Kinzigtal wieder ganz katholisch geworden. Die letzten Lebensjahre verbrachte Friedrich in Stille und Ruhe, hochgeachtet und geehrt im Reiche und nur darauf bedacht, das Wohl seines Landes und seiner Familie zu fördern[4]. Am 8. März 1559 ereilte ihn der Tod in Bettenbrunn; hier ruhen auch seine sterblichen Überreste neben dem Frauenaltar des Klosters.

Da Wilhelm kinderlos gestorben war, so fiel beim Tode Friedrichs das gesamte fürstenbergische Territorium seinen drei Söhnen Christoph, Heinrich und Joachim zu. Doch der älteste, Christoph, schied im selben Jahre unerwartet schnell aus dem Leben und hinterließ einen einzigen Sohn, Albrecht, kaum zwei Jahre alt. So kam zu Überlingen im November 1559 folgende Erbteilung zustande: Heinrich erhielt die Grafschaft Fürstenberg nebst Blumberg, Joachim die Grafschaft Heiligenberg mit Trochtelfingen und Albrecht als Erbe Christophs das Kinzigtal und die Herrschaft Jungnau[5].

Die Baarer Linie. Der einzige Vertreter dieser Linie, Heinrich, in der Stammtafel als Heinrich X. geführt, verbrachte im

[1] Vgl. Freib. Diözesanarchiv II, Beil. XIV. [2] Ebd. Beil. XV, [3] Vgl. Mitteil. I, 668. [4] Vgl. Tumbült, Die Vermehrung des Fürstenbergischen Besitzes durch den Grafen Friedrich. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile. Donaueschingen, Heft 2, 1896. [5] Vgl. Mitteil. I, 929; im übrigen Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg Bd. II. und Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg S. 116 ff.

allgemeinen ein ruhiges Leben im Schoße seiner Familie. Nur selten tritt er öffentlich hervor; einmal, im Februar 1567, wird er als Abgeordneter des Schwäbischen Bundes auf den Regensburger Reichstag geschickt[1]. Um so mehr wirkte er im Inneren seiner Territorien, und zwar lag ihm hier vor allem die Hebung des religiösen Lebens am Herzen. Davon zeugen mehrere Erlasse an seine Oberamtsleute und Untertanen, in denen er eindringlich ermahnt, doch endlich die Lauheit in religiösen Dingen abzulegen und eifrig und fromm zu beten, damit die Zustände im Reiche gebessert würden[2]. Als Vormund Albrechts war er bemüht, die Gegenreformation im Kinzigtale, die sein Vater Friedrich begonnen hatte[3], weiter zu führen, doch mit Vermeidung aller Härten[4]. Seines besondern Wohlwollens erfreuten sich die Klöster Neidingen, Amtenhausen und Friedenweiler, in denen zahlreiche Stiftungen seinen Namen noch lange Zeit in Verehrung und Ansehen erhielten. Gemeinsam mit seiner Gemahlin gründete er 1589 eine St. Gregori-Schulbruderschaft zu Donaueschingen mit der Bestimmung, unbemittelte Kinder in die Schule aufzunehmen und zu erziehen[5]. Großen Kummer bereitete ihm in den letzten Lebensjahren das schlechte Einvernehmen mit seiner einzigen Tochter, Anna Maria, die mit dem Truchsessen von Waldburg vermählt war. Es hängt dies jedenfalls mit den Erbansprüchen zusammen, die der Truchseß als Gemahl des einzigen Kindes geltend machte[6]. Heinrich aber will, daß sein Territorium unter allen Umständen in der Fürstenbergischen Familie bleibt, und läßt darum schon vor seinem Tod die Untertanen seinem Bruder Joachim und Neffen Albrecht huldigen[7]. Trotzdem kommt es nach seinem Tod (12. Okt. 1596) zu langen Erbschaftsstreitigkeiten, die schließlich zugunsten der Fürstenberger Linie entschieden werden[8].

Die Heiligenberger Linie. Der jüngste Sohn des Grafen Friedrich war Joachim, 1538 geboren. Zugleich mit Heinrich Vormund des jungen Albrecht, begegnet er uns schon früh als eifriger Förderer der Gegenreformation im Kinzigtal. Etwas leiden-

[1] Vgl. Mitteil. II, 177. [2] Ebd. 213, 506, 794. [3] Vgl. oben S. 12 ff. [4] Vgl. Mitteil. II, 376 mit Anmerkungen, 378, 380 und vor allem seine vermittelnde Rolle in der Angelegenheit Branz 407. [5] Ebd. II, 732. [6] Vgl. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg S. 133 ff. [7] Vgl. Mitteil. II, 908, 912. [8] Ebd. 913, 914, 915, 916, 923.

schaftlicher veranlagt als sein älterer Bruder, möchte er dort rascheren Erfolg sehen und gibt die Schuld dem reformierten Amtmann Branz, dem er die Stelle in ziemlich derben Worten aufkündet[1]. Wie sein Vater ist er viel beschäftigt am kaiserlichen Hof. So soll er an dem Deputationstag zu Frankfurt 1577 im Auftrag des Kaisers als Kommissarius teilnehmen[2], auf dem Reichstag zu Regensburg 1576 wünscht Rudolf II. ebenfalls seine Anwesenheit[3]. Von dem hohen Ansehen unseres Grafen im katholischen Lager gibt auch beredtes Zeugnis die Teilnahme an dem Begräbnisse seines Sohnes Egon, der in Rom 1586 gestorben war. Im Beisein von zwei Kardinälen, vielen Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Gesandten und Geistlichen, ferner vielen Grafen und Edlen, im ganzen etwa 4000 Personen, wurde er von dem Patriarchen von Jerusalem an bevorzugter Stätte in der Kirche Santa Maria dell' Anima neben dem Kardinal von Augsburg und drei andern Kardinälen nahe bei Papst Hadrian beigesetzt. Dies wird dem Vater zum Troste in seinem Schmerze berichtet[4]. Joachim selber starb im Jahre 1598, sein Erbe war der älteste Sohn Friedrich. Ihm war es beschieden, Haus und Name Fürstenberg in der Zeitgeschichte zu höchster Bedeutung zu bringen als Berater der deutschen Kaiser und als treuer Anhänger des Hauses Habsburg. Geboren 1563, kam er mit 18 Jahren an den Hof des bayerischen Herzogs Wilhelm, um gemeinsam mit dessen Sohn Maximilian in Gottesfurcht, adeligen Tugenden und Künsten erzogen zu werden[5]. Seine Hauptrolle spielte er in den großen und folgeschweren Habsburgischen Familienstreitigkeiten zwischen Rudolf II. und Matthias. Friedrich stand als kluger Freund und Berater dem Matthias zur Seite und suchte versöhnend zu wirken sowohl in der Familie als auch in den religiösen Kämpfen mit den Ungarn und Böhmen[6]. Seine Verdienste wurden auch äußerlich gewürdigt. Er wurde kaiserlicher

[1] Vgl. Mitteil. II, 376, 388, 398, 407. [2] Ebd. 439, 457. [3] Ebd. 415. [4] Ebd. 646. [5] Ebd. 511. [6] Wieviel Matthias auf ihn hielt, zeigt sich an folgendem Beispiel: Als einmal, da es sich um den Anschluß an die böhmischen Protestanten handelte, die Schreiben des Grafen mit dessen Ratschlägen zu spät in die Hände von Matthias gelangt waren, spricht dieser Friedrich darob sein Bedauern aus und fügt bei: „wollte wünschen, dieselben wären zu rechter Zeit kommen, dann eure Avisa und Anschläge gemeiniglich die besten sind". Vgl. Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II, 292.

Geheimer Rat und erhielt die wichtige Stelle eines Obristhofmeisters[1]. Bis in seine letzten Tage war er tätig für Kaiser und Reich; auf einer Gesandtschaftsreise an den Hof nach Dresden ereilte ihn im August 1617 der Tod. Seine Gebeine wurden nach Heiligenberg überführt und dort beigesetzt[2].

Friedrich hinterließ vier Söhne. Zwei, Wilhelm und Joachim Alwig, verweilten wie der Vater viel am kaiserlichen Hofe, die beiden andern, Egon und Jakob Ludwig, betätigten ihre Kraft auf den offenen Schlachtfeldern und werden unter den hervorragenden Kämpen des Dreißigjährigen Krieges allezeit mit Ehren genannt werden[3].

Die Kinzigtaler Linie. Für den unmündigen Albrecht führten die Vormundschaft die Grafen von Montfort, Hanau und der Oheim Heinrich. Sie sorgten auf das umsichtigste für die Ausbildung ihres Mündels, und es ist oft rührend, zu lesen, wie sie die Erzieher darauf hinweisen, vor allem den religiösen Sinn des Knaben zu wecken[4]. Mit 16 Jahren kommt Albrecht nach Dôle in Burgund zur Vollendung seiner Studien und zur Erlernung der feinen höfischen Sitten, daran schließt sich eine längere Reise nach Italien. Aus seinen Reisebriefen an den Oheim Joachim geht hervor, welch große Begeisterung das Land mit seinen Kunstschätzen in dem jungen Grafen weckte. So berichtet er von Rom, er habe solche Dinge gesehen, daß er nicht viel Geld darum nehmen möchte. Dem Papste darf er den Pantoffel küssen und sogar mit ihm reden[5]. Als Herr des Kinzigtales war es ihm wie seinen Vormündern vor allem daran gelegen, die reformierte Lehre auszurotten. Ein Prechtaler Prädikant unterhielt aber dort beständige Beziehungen mit den Neugläubigen. Ihn mit allen vernünftigen Mitteln und Wegen glimpflich abzuschaffen, um seine Untertanen von „disem abscheulichen ketzerischen werk“ zu befreien, bildet eine immer wiederkehrende Aufforderung Albrechts an seine Amtsleute[6]. Derselben Gesinnung entspringt die Verordnung des Kinzigtäler Landtagsabschieds von 1586, Buchhändlern und Buchdruckern bei Strafe von 10 fl. zu verbieten, irgend welche lutherischen oder

[1] So wenigstens wird er öfters genannt, z. B. Mitteil. II, 1227 und 1240. [2] Ebd. 1298 und Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II, 312. [3] Münch a. a. O. II u. III. [4] Vgl. Mitteil. II, 289. [5] Ebd. 371 mit Anmerkungen. [6] Ebd. 755, 759, 782, 784.

sektischen Bücher, Gemälde und Bilder feil zu halten; desgleichen den Untertanen zu untersagen, solche Artikel in ihren Häusern zu haben, zu gebrauchen und zu lesen[1]. Anderseits eifert Albrecht auch wider die Unsittlichkeit und Unbrauchbarkeit des katholischen Klerus und sucht oft unter heftigem Widerstand von seiten der Geistlichen und Klöster[2] zu heben und zu bessern, wo es geht. Der Ruf von seinem Eifer für die katholische Kirche ist bis nach Rom gedrungen. 1594 bittet ihn Papst Klemens VIII., auf dem Regensburger Reichstag in seinem Interesse zu wirken[3]. Noch im Testamente, das er kurz vor seinem Tode verfaßt, ermahnt Albrecht seine Söhne und Töchter, ohne Unterlaß Gott vor Augen zu haben und den wahren und alleinseligmachenden Glauben bis an ihr Ende zu bewahren. Man solle darauf achten, daß seine Söhne nur ehrliche, fromme und katholische Leute um sich haben, und sein jüngster Sproß, den die Mutter noch unter ihrem Herzen trage, sei es Sohn oder Tochter, möge von Jugend auf zum geistlichen Stande erzogen werden[4]. Fromm wie er gelebt, ist er auch gestorben im September 1599, seine Überreste wurden in Neidingen bestattet.

Von seinen zahlreichen Kindern pflanzten die beiden ältesten Söhne Christoph und Wratislaw die Familie fort. Der Gewohnheit des Fürstenbergischen Hauses entsprechend, verbrachten sie die größte Zeit ihres Lebens am kaiserlichen Hofe[5].

Zweites Kapitel.

Stellung der Grafen zum Weltklerus.

1. Landesherrliches Patronat und Kirchenregiment. Der für das Mittelalter und die Folgezeit so bedeutsame Einfluß weltlicher Herren auf einzelne kirchliche Anstalten ist begründet im Patronat[6].

[1] Vgl. Mitteil. II, 622. [2] Vgl. unten S. 25. Deshalb sagt auch die Jahresgeschichte der Franziskaner aus dem Jahre 1584: Albertus comes de Fürstenberg arroganter praetendit ius advocatiae ... Vgl. Jahresgeschichte der Franziskaner: Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III, 646. [3] Vgl. Mitteil. II, 860. [4] Ebd. 1005. [5] Vgl. über sie Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg II, 182 ff. [6] Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und

Wie Stutz dargetan[1], hat sich das Patronatsrecht entwickelt aus dem altheidnisch-germanischen Eigenrecht, das dann auf die christlichen Kirchen übertragen wurde. Wohl machte die Kirche öfters Versuche, den weltlichen Einfluß abzuschütteln — so unter Gregor VII. und Alexander III. —, aber sobald sie sich wieder schwach zeigte, wußten die weltlichen Herren ihre Beeinflussung in erhöhtem Maße geltend zu machen. Günstige Gelegenheit boten vor allem die Schismen und die kirchlichen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts, in denen Päpste und Bischöfe, um ihre Stellung zu behaupten, sich auf Verhandlungen und Abkommen mit den Fürsten einlassen mußten[2]. Sehen wir nun zu, was die Fürstenberger aus ihrem Patronatsrecht gemacht haben[3].

Gleich bei der Besetzung der Patronatspfarrei hatten sie die sogenannte Präsentation auszuüben. Nach dem Kirchenrecht versteht man darunter lediglich die Befugnis, den kirchlichen Obern einen Kandidaten für die erledigte Stelle vorzuschlagen[4]. Anders aber verfährt man in Wirklichkeit. Im Jahre 1533 präsentiert die Gräfin Elisabeth von Fürstenberg[5] den Pfarrer von Wolfach, damit er ein besseres Auskommen habe, auch noch auf die St. Oswaldskaplanei. Der alte Pfarrer daselbst war anscheinend kurzerhand weggeschickt worden, ohne dem Bischof oder dessen Stellvertreter zu resignieren. Die bischöfliche Behörde in Konstanz erhebt Protest und will den neuen Pfründnießer nicht investieren. Die

Protestanten in Deutschland Bd. III; Phillips, Kirchenrecht Bd. VII; außerdem die Darstellungen bei Scherer, Friedberg, Sägmüller ꝛc.; ferner Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IX (2. Aufl.), 1620 ff., und Realenzyklopädie für protestantische Theologie XV (3. Aufl.), 13 ff. [1] Vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander III. Bd. I (1895). Derselbe, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen Kirchenrechts (1895). [2] Vgl. z. B. die Privilegien Eugens IV. an Brandenburg vom Jahre 1447 (Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg). [3] Um die Mitte des 16. Jahrhunderts besaßen die Grafen von Fürstenberg das Patronat über etwa 50 Pfarreien, im Verhältnis zu anderen Territorien, z. B. zur Pfalz (vgl. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters S. 99) oder zu schwäbischen Herrschaftsgebieten (vgl. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung S. 162 ff.), eine große Zahl. [4] Vgl. Hinschius a. a. O. III, 42. [5] Elisabeth war die Gemahlin des Grafen Wolfgang, der im Jahre 1509 gestorben war und ihr als Witwensitz Wolfach mit allen Rechten vermacht hatte.

Gräfin aber droht, wenn ihrem Willen nicht willfahrt werde, zeige sie es ihren Söhnen, den Erbherren der Herrschaft, an. Diese würden schon die nötigen Wege finden, um ihr Ziel zu erreichen. Konstanz lenkt ein und erleichtert die Resignation des alten Pfarrers[1]. Das Bezeichnende an dem Falle ist, daß die Gräfin, die sonst sehr kirchlich gesinnt ist, in ihrer Eigenschaft als Lehensfrau (wie sie selbst sagt) ein- und absetzt und sich dabei um die Vorschriften der Kirchenbehörde sehr wenig kümmert. Zwei Jahre später bestimmt der Sohn der Gräfin, Friedrich, daß die Pfarrei Kirchen samt deren Filiale Geisingen fortan statt mit einem mit zwei tauglichen Priestern besetzt werden solle, damit in dieser Zeit des Abfalls vom christlichen Glauben und lauer Übung des Gottesdienstes die Untertanen zu Kirchen und Geisingen desto fleißiger und ruhiger in christlicher Ordnung geweidet werden können. Es solle dazu der große Zehnte aus U. Fr. Kirchengut verwandt werden[2]. Von einer Mitwirkung oder Billigung der Kirchenbehörde vernehmen wir nichts, es wird einfach bestimmt. Nicht minder selbständig geht Graf Friedrich bei einer Pfarrbesetzung in Wolfach im Jahre 1553 vor. Vertrauensvoll wenden sich Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt an den Grafen und erbitten für ihre ledige Pfarrstelle den Hofkaplan zu Heiligenberg, Meister Kaspar Heiwagen. Friedrich verspricht, ihnen behilflich zu sein, weiß aber nicht, ob der genannte Hofkaplan damit einverstanden sei. Für den Fall einer Absage, schicke er einen jungen Priester, seinen Leibeigenen, der sich im Stifte Bettenbrunn schon sehr bewährt habe[3]. Es zeigen diese Fälle, daß die Fürstenberger Grafen aus ihrem Vorschlagsrecht häufig ein Besetzungsrecht gemacht haben[4].

[1] Vgl. Mitteil. I, 296, 303 u. 304. [2] Ebd. 339. [3] Ebd. 824, 825, 826 mit Anmerkungen. [4] Vgl. dazu die Bemerkungen von Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 20. Heft (1905), S. 46 ff.). So wird in einem Weistum von Olef direkt ausgesprochen, daß der Grundherr das Recht habe, „einen pastor nach seinem wolgefallen zu setzen“ mit dem Zusatz: „so welcher dann ein pastor gesatzt ist, der ist pabst, buschoff ... des ganzen kyrspels“. Mit ihren Beschwerden über den Pfarrer haben sich die Pfarrangehörigen nicht an den Bischof, sondern an den Herrn zu Drimborn zu wenden, dem das Recht zustehe, „jenen pastoren zu entsetzen und einen andern, ansetzen der dartzu geschickt ist zu seinem gefallen“ (S. 52, Anm. 1).

Der Geistliche, der auf solche Art zu seiner Pfarrei gekommen, war natürlich Zeit seines Lebens in starker Abhängigkeit von dem Patronatsherrn und dieser wiederum verstand es wohl, daraus Nutzen zu ziehen. Graf Friedrich verbietet 1546 in seiner Landschaft Fürstenberg den Geistlichen, die Bannalien und den Bannschatz nach Konstanz zu entrichten. Die Kurie erhebt zwar Einspruch und zitiert die betreffenden Pfarrer vor ihr Gericht, der Graf aber verbietet ihnen einfach, zu erscheinen: zuerst solle der Archidiakon seine Pflicht erfüllen, erst dann habe er ein Recht, die Abgaben dafür zu fordern[1]. Noch schärfer klingt es, wenn der Graf im nächsten Jahr den Geistlichen untersagt, einen Bannbrief anzunehmen, bei Verlust der Pfründe und sonstiger Strafen[2]. In demselben Erlasse heißt es: Wegen der schweren Läufe sollen die Pfarrer für ihn, den Kaiser und König und alle, die in deren Dienst sind, beten und auch die Untertanen dazu anhalten. Ferner beklagt sich der Graf, daß seine Priester um „schlechte" (also geringe) Sachen vor das Gericht gefordert und dadurch die Gemeinden des Gottesdienstes beraubt würden. Zum Schlusse wird bestimmt, daß alle, die wegen der Ehe eine Ansprache hätten, von den Geistlichen an die Oberamtsleute zu verweisen seien. So gibt diese eine Verordnung ein anschauliches Bild, wie tiefgehend bereits die Eingriffe der weltlichen Herren in die geistlichen Rechte waren. Man setzt nicht nur die kirchliche Jurisdiktion einfach beiseite, ja wirkt ihr mit Gewalt entgegen, sondern erläßt auch Anweisungen darüber, was und für wen gebetet werden solle[3]. Ähnliche Verordnungen über den Gottesdienst begegnen uns noch häufig. 1558 wird im Namen Friedrichs befohlen, für die Genesung und lange glückliche Regierung des Kaisers, für alle Potentaten, Stände und Glieder des Reiches und der Christenheit, für den Grafen und den ganzen Stamm Fürstenberg und alle seine Untertanen öffentlich zu beten, damit Gott Segen, Ruhe und Einigkeit verleihe[4]. Beim Tode Friedrichs 1559 macht dessen Schwiegersohn, der Reichserbtruchseß Wilhelm zu Waldburg, Vorschläge zur Feier des Dreißigsten, die bis ins kleinste alles anordnen und regeln, von der „zuberaitung des claghaus, bor und clagkierchen", ferner zu-

[1] Vgl. Mitteil. I, 566. [2] Ebd. 581. [3] Über das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit sowie über Ehescheidungen siehe unten S. 33 ff. [4] Vgl. Mitteil. I, 898.

beraitung und ordnung so man bey dem letsten ampt zu dem opfer halten soll", und zum Schluß „weiter bedenken zu noturftiger versehung der kierchencermoni in haltung vorstender begengnus des dreißigsten" [1]. Als im selben Jahr ein Sohn Friedrichs, Christoph, starb, ergeht von den Oberamtsleuten der Grafschaft Fürstenberg an die Pfarrer der Erlaß: Sie sollen den Tod Christophs ihren Pfarrkindern auf der Kanzel verkünden, Montag nach Bartholomäi Abend den Graf „mit allen glocken beleiten", Vigil halten und am folgenden Morgen ein Amt singen [2]. Wie aus der späteren Blütezeit des Staatskirchentums mutet es uns gar an, wenn der weltliche Herr 1549 darüber entscheidet, wie Kinderlehre zu halten sei, und ob die Psalmen deutsch oder lateinisch gesungen werden sollen [3]. Auch Kreuz- und Bittgänge werden von dem Grafen befohlen. So im Jahre 1562, weil eine Teuerung eingetreten war [4]; 1571 wird dem Pfarrer zu Fürstenberg, Hans Lang, geboten, seine Pfarrkinder zum fleißigen Kirchenbesuch und zur Besserung des Lebens auf der Kanzel anzuhalten, daß alle am Montag, Mittwoch und Freitag nach Exaudi mit dem Kreuz gen Hondingen gehen sollten, ferner, „das, wölche personen gnad haben buoß zu würken, das denselben frei steen soll in gemelter zeit sich zur beicht und buoß zu schicken und das hailig hochwürdig sacrament des altars uf den hailigen Pfingstag nemen und empfahen mögen. Es sollen auch alle, so es alters oder schwachait halben vermögen, solches mit fasten verrichten" [5]. Als im Jahre 1576 Papst Gregor XIII. wegen der Unbußfertigkeit der Menschen ein Jubeljahr ausschrieb, gibt nicht etwa der Bischof den Pfarrern im Fürstenbergischen die näheren Anordnungen, sondern Graf Heinrich versammelt die „eingesessene Priesterschaft" in Donaueschingen um sich und sagt ihnen, wie sie und ihre Pfarrkinder sich während des Jubeljahres zu benehmen hätten. Wer sich nicht bessere, sondern mit Fluchen, Schwören, Völlerei und andern Üppigkeiten fortfahre, habe neben der kirchlichen auch hohe weltliche Strafen zu erwarten [6]. Beim Türkeneinfall vom Jahre 1592 verlangt derselbe Graf, daß alle Untertanen täglich um zwölf

[1] Vgl. Mitteil. I, 912, Anm. 1. [2] Ebd. 923. Auch bei dem Tode der Mutter Barbara werden die Bestimmungen über den Dreißigsten von dem Grafen getroffen; vgl. ebenda II, 828. [3] Ebd. I, 679 u. 680. [4] Ebd. II, 81. [5] Ebd. 261. [6] Ebd. 425.

Uhr, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben werde, „mit gebognen knüeen und ausgeregten armen“ Gott für das Leiden und Sterben des Erlösers danken und ihn bitten, er möge seinen Zorn von der Christenheit abwenden und dem Kaiser, dem König von Spanien und andern katholischen Fürsten gegen die Türken den Sieg verleihen. Bei Prozessionen und Kreuzgängen solle aus jedem Haus mindestens eine Person mitgeschickt werden, und bis auf weiteres seien alle offenen und heimlichen Tänze, andere Freuden, Feste usw. zu unterlassen[1]. Ähnliches hören wir aus den beiden folgenden Jahren[2]; dazu kommen die vielen Kirchenordnungen, welche die Grafen im Laufe ihrer Regierung an die Gemeinden erließen[3]. Sie alle besagen, daß der Mangel an Zucht und Ordnung durch Gebete und andere fromme Bräuche gehoben werden müsse.

Es wäre jedoch verfehlt, wenn man dieses eigenmächtige Gebaren als Ausfluß unkirchlicher oder kirchenfeindlicher Gesinnung auffassen wollte, vielmehr fühlen sich die Grafen von Fürstenberg, gerade wie in andern deutschen Territorien, dazu berufen[4], an der Kirche zu bessern, was verdorben war, und ihr wieder neue Kräfte zuzuführen. Aus dieser Gesinnung heraus entspringt das Glaubensmandat des eifrig katholischen Grafen Friedrich vom Mai 1527: „diewil dann laider in der ganzen christenhait ain nuwer irriger glob, auch appruch der gotzdienst und ander nachtail der christenlichen kirchen erwachsen und ufferstanden ist, und so das nit verhuet, wer zu besorgen, dz wir in die straf gottes fielent“. Deshalb will der Graf seine Untertanen warnen: „damit ir nit von dem rechten alten globen und also in die straf des almechtigen kömen und wir als ewer oberhand gezwungen wurden, ain yeden nach seinem verdienen, hoch zu strafen, daruff bevelchen wir euch allen und yeden insonder und wellen, das ir namlich alle ordnungen der hailigen christenlichen kirchen mit crutzgangen, firtagen, in die Kirchen gon, beichten . . . furhin ouch ernstlich halten“[5]. Es

---

[1] Vgl. Mitteil. II, 829. [2] Ebd. Anm. 1. [3] Vgl. Mitteil. I, 82 u. II, 181, 533, 611, 794, 1107. [4] Werden doch auch in unserem Territorium, ganz ähnlich wie in Cleve und Sachsen, als Ausspruch eines fürstenbergischen Amtmanns die Worte überliefert: „ich bin ewer her, ich ewer bischoff, mir ist aller gewalt geben“ usw. Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus dem Stiftsarchiv von St. Gallen ca. 1573. [5] Vgl. Mitteil. I, 205.

spricht noch mittelalterliche Anschauung von den Aufgaben des Herrschers aus dieser Kundgebung, wenn demjenigen, der von seinem Glauben abweicht, zu der geistlichen Strafe eine weltliche angedroht wird. Deshalb war auch die Grenze schwer zu ziehen, wo Weltliches aufhört und das Geistliche anfängt. In der Glanzzeit des Mittelalters, da die Kirche stark und mächtig war, wußte sie das Ihrige schon zu verteidigen, jetzt aber in den verheerenden Stürmen der Reformationszeit war es naheliegend, daß die Landesherren die Jurisdiktionsgrenzen zu ihrem Vorteil verschoben. Betrachten wir nur aus der Folgezeit das ius reformandi, wobei nach dem bekannten Grundsatz: cuius regio eius religio verfahren wurde[1]. Welchen Einfluß dadurch der Landesherr auf das kirchliche Leben gewann, läßt sich leicht denken. Dazu kommt, daß die Kirche innerlich schwere Gebrechen aufwies, die ihre Widerstandskraft stark lähmten. Das erhellt namentlich aus den damaligen Visitationsberichten, die uns auch aus der Diözese Konstanz zahlreich erhalten sind[2]. Liegen solche Protokolle auch nicht gerade für das fürstenbergische Territorium vor, so geben uns doch diejenigen aus den umliegenden Gebieten ein überaus trauriges Bild von den sittlichen Zuständen des Klerus im 16. Jahrhundert[3]. Gemeinden mit Pfarrern, die keine Konkubine haben, sind nach Ausbruch der Reformation tatsächlich Seltenheiten[4]. Wohl kommen aus Konstanz immer und immer Ermahnungen an die Geistlichen, das ärgerliche Leben aufzugeben, und es fehlt auch nicht an Reformsynoden. So findet gemäß der Verordnung des Konzils von Trient,

[1] Auch im Fürstenbergischen liegt dieser Fall vor bei der Rekatholisierung des Kinzigtales. Vgl. oben S. 12 ff. [2] Veröffentlicht zum Teil von Gmelin, Aus Visitationsprotokollen der Diözese Konstanz von 1571 bis 1581 (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXV [1873]), und Kluckhohn, Urkundenbeiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diözese Konstanz während des 16. Jahrhunderts (Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI [1896]). [3] Vgl. die Ausführungen Redlichs (a. a. O. S. 110* ff.) über die Verhältnisse in Jülich-Berg. [4] Nach eigener Einsicht in die Visitationsprotokolle des Bistums Konstanz in den Jahren 1571–1586 kann ich das, was Gmelin für einzelne ausgewählte Dekanate nachwies, von den andern nur bestätigen. Es werden auch einige fürstenbergische Patronatspfarreien genannt, deren Pfarrer mit ganz verschwindenden Ausnahmen ihre Konkubinen haben. Vgl. Großherzogl. Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Protokollsammlung 9960, S. 119.

daß alle drei Jahre ein Provinzialkonzil und alle Jahre eine Diözesansynode abgehalten werden solle [1], unter der Leitung des reformeifrigen Bischofs und Kardinals Markus Sittich von Hohenems im Jahre 1567 in Konstanz eine feierliche Synode statt [2]. Zahlreich kamen die Äbte, Pröpste, Prioren, Dekane, Kämmerer, Pfarrer und niedern Kleriker aus allen Teilen der Diözese in der Bischofsstadt zusammen. Es werden die Glaubenssätze nach den Beschlüssen des Tridentinums aufgestellt, über die Pflichten des Klerus, Errichtung von Seminarien usw. verhandelt. Der zweite Teil, „quae praecipue circa mores versatur", enthält ein eigenes Kapitel „de concubinariis" [3]. Aber was nützen alle diese Synodal- und Reformbeschlüsse, wenn die Kirche nicht die Macht hat, ihren Geboten Geltung zu verschaffen? Sie gibt ihre Ohnmacht auch unverhohlen zu, wie aus einem Erlasse der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim an die geistlichen und weltlichen Behörden des Bistums Konstanz vom Jahre 1586 ersichtlich ist [4]. Wie schwer es jedoch selbst für die weltliche Behörde war, diesen Erlaß durchzuführen, sehen wir an den Verhältnissen im Kinzigtal. Im selben Jahre (1586) klagt Graf Albrecht, daß seinem Befehle „der pfarrern concubinen und beisitz halber" nicht nachgekommen werde. Er gebietet darum, daß diese Konkubinen allen Ernstes abgeschafft und im Falle der Weigerung mit Gewalt aus seinem Lande geführt würden, und daß ihnen bei höchster Strafe verboten werde, je wieder zu kommen [5]. In einer Auseinandersetzung mit dem Bischof Andreas von Konstanz [6], der dem Grafen sein Eingreifen in die

[1] Vgl. sessio 24 cap. 2 de reform. [2] Vgl. Sambeth, Die Konstanzer Synode vom Jahre 1567 (Freib. Diözesanarchiv XXI [1890], 50 ff.). [3] Vgl. Constitutiones et decreta synodi dioeces. Constant. etc. 1609 u. 1730. [4] Vgl. Kluckhohn in Zeitschr. für Kirchengeschichte XVI, 623 u. 624. [5] Vgl. Mitteil. II, 647. Auch Graf Heinrich klagt über ähnliche Zustände in der Baar; vgl. ebd. 573. [6] Bischof Andreas, Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Tirol, 1589 Bischof von Konstanz, hatte weder Priester- noch Bischofsweihe. Von Johannes Pistorius beraten, verstand er es besser als sein Vorgänger, die Rechte der Kirche gegenüber den Landesherren zu schützen. Vgl. Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz (1851) S. 240 ff.; Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz (1904) S. 6 ff. und Holl, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz 1609–1626 und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg i. B. I [1898], 43).

kirchliche Jurisdiktion vorwirft, weist dieser darauf hin, wie etliche Priester ihr Wesen mit den Konkubinen fortsetzten und Kinder erzeugten. In Konstanz würden sie nur um geringes Geld bestraft und dann wie zuvor belassen „ob mans darnach nit gewißt oder wissen wöllen, weiß ich nit zu vermelden". Deshalb hat er solchen Priestern schriftlich befohlen, die Konkubinen von sich zu tun oder sein Gebiet zu verlassen, widrigenfalls er andere Mittel anwenden werde. Die Konkubinen würden schließlich wohl entfernt, aber anderswo unterhalten und nachher wieder in das Pfarrhaus aufgenommen, oder aber man behängt sich mit neuen, wie die Pfarrer von Pfohren und Heidenhofen, die sogar mehrere Kinder erzeugten. Dafür nun habe er (der Graf) sie bestrafen wollen, indem er ihnen die Wahl ließ, entweder auszuwandern oder eine bestimmte Summe Buße zu zahlen [1]. Noch öfter hatten die Fürstenberger im Laufe der folgenden Jahre Anlaß, gegen Ausschreitungen von Geistlichen vorzugehen. Besonders machte ihnen das Kinzigtal zu schaffen, was mit der bewegten religiösen Vergangenheit dieses Gebietes zusammenhängt. Der Pfarrer von Wolfach hält sich zwar für seine Person priesterlich, aber wegen seiner Köchin und ihrer beiden erwachsenen Söhne sei allerhand vorgefallen, so daß man „amptshalben ernstlichs einsehen" haben müsse; der Pfarrer von Haslach sei wegen seines unpriesterlichen Lebens bis Weihnachten zu entfernen [2]. Doch auch der neue Haslacher Pfarrer, ebenso wie die Pfarrer von Weiler und Steinach, tun nicht gut, so daß vom Grafen der Befehl ausgeht, wenn sie nicht ihre Konkubinen wegschickten, müßten sie von ihrer Pfarrei zurücktreten [3]. „Es mangelt eben an guotten priestern, wan wir schon vermeinen, wir seien woll versehen und haben priester ohne alle anheng, darauf sie auch angloben, so ein vierthel jahr furuber, folgen kinder und concubinen", heißt es an einer andern Stelle [4].

Diese traurigen Zustände, welche zum Teil unter dem Einfluß der reformatorischen Lehren über die Ehelosigkeit entstanden, wirkten natürlich in erster Linie auf die Gemeinden zurück. Ein getreues Bild,

---

[1] Vgl. Mitteil. II, 765. [2] Ebd. 784. [3] Ebd. 971. Schon 1574 waren die Pfarrer von Wolfach und Steinach ermahnt worden, ihr ärgerliches Haushalten mit den Konkubinen aufzugeben, doch ohne Erfolg: vgl. II, 355. [4] Ebd. 1003. Zur Bestätigung auch 981 u. 987, wo geklagt wird, man könne keine exemplarischen Priester mehr bekommen.

wie es in derartigen Pfarreien aussah, geben die Beamten der Herrschaft Kinzigtal in einem Schreiben an den Grafen Friedrich über die kirchlichen Verhältnisse in Hausach: Der Gottesdienst werde vernachlässigt, Kinderlehre werde keine gehalten, so daß fast niemand das Vaterunser beten könne, die Zeremonien würden in gröblicher Weise außer Acht gelassen. Ja, auf den verstorbenen Grafen Albrecht berufe sich der pflichtvergessene Pfarrer, daß dieser ihm seine Konkubine „vergunt" habe. Die Konkubine selber halte „anders nit dafür (wie sie selbst bekant, daß sie von irm herrlin gehört, es seie eben so wol zwischen inen ein ehe, als wann sie zue kürchen gangen), als wann es ein ordenliche zugelassene beiwohnung were" usw. Entsprechend sah es auch in seinem übrigen Lebenswandel aus. „Wie wol er ein zümblich guet ererbt", so habe er doch seine Pfarrkinder nie unterstützt, sondern sei „dermassen inhospitalis und in pauperes immitis, als von keinem priester niemals erhört worden." Beim Pfluge auf dem Felde höre er die Leute Beicht „in einem rotten wullenhembd". „Was sonst uf der canzel in seinen predigen (die er alle ablist) für eulenspiegelsbossen vorkomen, weren wol centonovellae davon zue schreiben". Auch „wie übel und ärgerlich sich seine kinder und sohnsfrawen verhalten, wer sehr viel zu erzehlen"[1]. Auf Befehl des Grafen mußte dieser Pfarrer sein Haus räumen.

Wenn der weltliche Herr in derartigen Fällen, wie wir sie eben kennen gelernt, streng und rücksichtslos gegen die Geistlichen vorging, so finden wir das begreiflich, und auch in den Kreisen des Klerus scheint man solches als selbstverständlich betrachtet zu haben. Denn auf der andern Seite mußte der Patronus seinen Klerus auch zu schützen vor Übergriffen, besonders der kirchlichen Behörde. So kommt es vor, daß die Geistlichkeit sich an den Grafen wendet, wenn sie Beschwerden gegen die Kurie vorzubringen hat oder sonst etwas erreichen will. Im Jahre 1540 beklagten sich die Geistlichen in „etlichen artickeln und beschwerden, deren die clerisey und gepriesterschaft der grafschaft Furstenberg und lantgrafschaft Bare ꝛc. begert releviert und geringert zu werden" über allzu große Einmischungen und Belästigungen von Konstanz, hauptsächlich in Gerichts- und Steuersachen[2]. Wenn wir auch annehmen müssen,

[1] Vgl. Mitteil. II, 1036. [2] Die wichtigsten Punkte lauten: 1. Die Priester würden allzu „leuchtlich und umb gering sachen citiert werden". Auch solle der Fiskal jeweils den Grund zur Zitation angeben, „damit

daß dieses Schreiben vom Grafen von Fürstenberg inspiriert sei — hierfür spricht der Umstand, daß das noch erhaltene Konzept von dem fürstenbergischen Kanzler Rast geschrieben ist —, so geht doch daraus so viel hervor, daß sich der Klerus eins fühlt mit dem Grafen und lieber ihm Zugeständnisse macht als der Kirchenbehörde.

Der Graf rechtfertigte dieses Zutrauen auch durch die Tat. Wie oft hat er Besteuerungen des Klerus durch die Kurie abgewandt und verhindert! Schon oben [1] wurde angeführt, daß die Zahlung der Bannalien bei Strafe verboten war. Ebenso ist es einer Seminarsteuer ergangen, die nach der Reformsynode in Konstanz 1567 erhoben wurde, um wieder tüchtigen priesterlichen Nachwuchs zu schaffen [2].

Unwillkürlich drängt sich uns bei den zuletzt angeführten Fällen die Frage auf: Haben sich denn die Bischöfe das alles ohne weiteres gefallen lassen? Wehrten sie sich um ihre Rechte oder gaben sie stillschweigend nach? Ja, wie war überhaupt ihr Verhältnis zu den Landesherren?

des gotzdienst versaumnus und uncosten vermiten bleiben". — 2. Sie sollten wegen „geltschuld" nicht mehr exkommuniziert werden dürfen oder in Bann getan, „damit ergernuß verhuet und der dienst gottes nit unterlassen werde". — Weitere Beschwerden wenden sich gegen die Abgaben und Steuern, die sie nach Konstanz zu entrichten haben: Bannalien, Taxen für Investituren und erste Früchte. Diese alle sollen gemildert werden, da sie „in disen schweren zeiten mit sonst vil andern ausgaben, sonder den Turckenschatzungen beschwert und uberladen werden und seind". — In Punkt 9 machen sie sogar direkt Propaganda für ihren weltlichen Herrn, indem sie die geistliche Gerichtsbarkeit zugunsten der weltlichen eingeschränkt wissen wollen. Es sei ihrem „gnedigen herrn beschwerlich, derglichen den priester, wann sich spenig sachen zwischen ainem priester und layen zutragen und sich die partheyen under meins gnedigen hern stab und oberkait vertragen und verglichen, es seye guetlich oder rechtlich, so wurdet nit destmynder der selbig priester viscaliert, gestraft und in costen bracht". Anstatt aber dem kanonischen Rechte gemäß zu verlangen, daß derartige Streitigkeiten zwischen einem Geistlichen und einem Laien überhaupt vor dem kirchlichen Gerichte verhandelt werden, kehren sie das Verhältnis einfach zugunsten der Fürstenberger um. — Ähnliche Tendenz verfolgt Punkt 10: Wenn ein Priester einem Laien etwas schuldig ist, „kan man den priester schwerlich zu recht bringen, dweil dann in meins gnedigen hern graf- und herschaften die layen darzu gehalten werden, das sy die priester mit barem gelt oder pfant bezalen mussen, were auch billich, das solichs die priester gegen den layen thäten". Auch hier sollen sich also die Geistlichen nach den weltlichen Bräuchen richten; vgl. Mitteil. I, 401.

[1] Vgl. oben S. 21.

[2] Vgl. Mitteil. II, 194.

Für die Pfalz hat Lossen nachgewiesen[1], daß der Übergang zum Staatskirchentum im großen und ganzen friedlich vor sich gegangen war. Die Bischöfe waren viel zu sehr auf die Unterstützung der Pfalzgrafen angewiesen, als daß sie in offenen Gegensatz zu ihnen hätten treten können. Für unser Territorium liegen die Verhältnisse zwar ganz anders als in der Pfalz. Konstanz war einerseits das größte Bistum Deutschlands, und an der Spitze standen zum Teil Männer von höchstem Adel, anderseits handelte es sich bei den oberdeutschen Grafen nur um kleine Territorien. Und doch möchten wir auch für unser Gebiet behaupten, daß Bischof und Landesherr im allgemeinen sich gut miteinander vertrugen. Ende des 16. Jahrhunderts, als die Kirche sich wieder etwas von den Reformationsschlägen zu erholen begann, etwa seit Andreas von Österreich (1589—1600), namentlich unter Jakob Fugger (1604—1626), ist es mit der Nachgiebigkeit gegen Übergriffe der weltlichen Herren vorbei, und mit Entschiedenheit sehen wir die Bischöfe ihre Rechte verteidigen. Aber auch die Grafen und Herren fühlen sich stark genug, um das, was sie im Laufe der letzten Jahrzehnte sich erworben haben, festzuhalten. So konnten freilich Auseinandersetzungen zwischen der bischöflichen Behörde und den weltlichen Mächten nicht ausbleiben, jedoch Zwistigkeiten von längerer Dauer oder schwereren Folgen finden wir nicht.

Unter der Regierung des Kardinals Andreas von Österreich soll 1591 eine Visitation vorgenommen werden, anscheinend mit sehr weitgehenden Vollmachten, wie aus der charta visitatoria zu entnehmen ist. Grafen, Herren und Bankverwandte tun sich zusammen und beschließen, die Visitation nicht eher zu gestatten, „es werde dann von Jr Hochf. Gn. oder derselben nachgesetzten gemainen graven, herrn und panksverwandten zuvor sambtlich und ohngesindert gebürender massen schriftlich ersucht"[2]. Der Riedlinger Grafentag von 1592 ersucht den Kardinal, diese Visitation, die mehr dem Fiskus und den Ständen „praejudizierliche" Sachen betreffe, einzustellen[3]. Von der Abhaltung der Visitation hören wir dann nichts mehr, es wurde also anscheinend dem Wunsche der Grafen und Herren stattgegeben.

[1] Vgl. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz S. 182. [2] Vgl. Mitteil. II, 812. [3] Ebd. 812, Anm. 2.

Viel umstritten ist auch die Frage der Spolien[1]. Wer hatte das Recht auf den beweglichen Nachlaß der Kleriker? Schon in den früheren Jahrhunderten wurde viel darüber verhandelt; bald forderte ihn die Kirche, bald der Kaiser und die übrigen weltlichen Herren, schließlich der Papst für sich. Zuerst verzichteten die Kaiser darauf: Otto IV., Philipp von Schwaben und Friedrich II. Dagegen hielten die kleinen Herrscher ihre Ansprüche aufrecht; so auch in unserer Zeit die Fürstenberger. Ihnen gegenüber standen die Bischöfe von Konstanz. Im Jahre 1542 verlangt Graf Friedrich den Erbfall des Pfarrers von Immendingen, den ihm der Bischof streitig machen will. Gehe dieser nicht freiwillig darauf ein, so schlage er das gräfliche Landgericht in der Baar oder, sei auch das nicht angenehm, „die ordenliche oberkayt"[2] vor. Der Bischof antwortet, alle Priester des Bistums unterständen ihm allein als ihrem ordinarius mit Leib und Gut, darum habe auch er über die Verlassenschaft eines solchen zu verfügen[3]. Wer am Schlusse recht behalten, ist nicht überliefert. 1557 liegt der Fall ähnlich mit dem Bischof von Straßburg. Dieser hat den Nachlaß des Kaplans von Haslach einfach konfisziert, weil er dazu privilegiert sei. Graf Friedrich beschwert sich, scheint aber nachgegeben zu haben[4]. Etwa 50 Jahre später wehrt sich Straßburg noch einmal energisch gegen jede Einmischung des Landesherrn in das Erbe der ihm unterstellten Priester[5]. Nicht so günstig liegen die Verhältnisse für Konstanz. 1573 beklagt sich der Pfarrer von Löffingen bei dem Abt von St. Gallen, daß Graf Heinrich „die erbgerechtigkhait über syne priester" sich anmaße und sich rühme, „ehr sey von der kayserlichen mayestät gefryet"[6]. In dem Vertrage zwischen dem Grafen Friedrich und dem Kardinal Andreas vom Jahre 1600 wird bestimmt, daß die Verlassenschaft der unehelich geborenen Priester

[1] Über Spolienrecht siehe Friedberg, Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts, 5. Aufl. (1903), S. 560 ff.; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I (1905), 263; Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. (Marburger Dissertation, 1896), ferner die Darstellungen in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI (2. Aufl.), 657 ff. und Realenzyklopädie für protestantische Theologie XVIII (3. Aufl.), 681 ff.
[2] Vgl. Mitteil. I, 456. [3] Ebd. Anm. 1. [4] Ebd. 877 mit Anm. 1.
[5] Ebd. II, 1123. [6] Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus dem St. Galler Stiftsarchiv, ca. 1573.

allein dem Bischof zufalle, der Nachlaß der übrigen durch die geistliche und weltliche Obrigkeit, wie bisher derorts üblich gewesen, inventiert und versekriert werden solle[1]. Ein Teil wird zugegeben, aber die Hauptsache bleibt doch wie bisher bestehen. Noch deutlicher wird uns die Sachlage, wenn wir das Vorgehen des Grafen von Helfenstein betrachten. Dieser hat die Verlassenschaft des verstorbenen Kaplans zu Neufra für sich selbst inventiert und versekriert, darüber eine Gant angestellt und unter seinem Namen publizieren lassen. Der Bischof verwahrt sich dagegen[2]. Jedoch welchen Erfolg er damit gehabt, sehen wir einige Jahre später, wo der gräfliche Vogt die Verlassenschaft der Pfarrer von Dietelhofen und Hayingen wiederum öffentlich vergantet. Denn es sei dies Recht mit unzählbaren actibus zu beweisen. Wenn ein Pfarrer mit dem Tode abgehe und sich niemand wegen der Schuldenlast des Nachlasses annehme, so stehe es dem Herrn zu, darüber zu verfügen, wie dies in der Herrschaft Untergundelfingen seit unvordenklichen Zeiten ohne jeglichen Widerspruch gehandhabt worden sei[3]. Häufig wird auch auf dieses Spolienrecht sowohl von dem Landesherrn als den Bischöfen verzichtet, so durch die Vormünder des Grafen Albrecht für das Kinzigtal (1576)[4] oder den Kardinal Andreas dem Pfarrer von Innerdingen gegenüber[5].

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch angeführt die Stellung der Grafen von Fürstenberg zu dem Kirchenvermögen ihrer Patronatspfarreien. In einem Aufsatz über die „geschichtliche Entwicklung des bayrischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens"[6] gibt Doeberl interessante Ausführungen über diese Frage, die wohl im großen und ganzen auch für unser Territorium zutreffend sein werden. Während im 13. und 14. Jahrhundert Pfarrer und Laien, die sogenannten Kirchen- oder Zechpröpste, das Ortskirchenvermögen unter ihrer Verwaltung hatten, tritt seit dem

[1] Vgl. Mitteil. II, 1015. Im Jahre 1595 hatte nämlich der Graf, gestützt auf ein kaiserliches Privileg, nach dem er die Bastarde in seiner Landschaft beerben dürfe, auch Anspruch auf das Vermögen der unehelich geborenen Priester erhoben. Jedoch schon damals machte der Bischof geltend, daß sein Recht auf den Nachlaß eines solchen Priesters älter sei als das des Grafen; vgl. Mitteil. II, 882 mit Anm. [2] Vgl. Mitteil. II, 1080. [3] Ebd. II, 1222. [4] Ebd. 427. [5] Ebd. 597 Anm. 1. [6] Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1908, Nr. 4, S. 25 ff.

15. Jahrhundert mit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt die weltliche Obrigkeit in den Vordergrund. „Sie setzte sich nach dem Ableben eines Pfründebesitzers in den Besitz des Pfründevermögens, ließ es durch die von ihr aufgestellten Leute verwalten und wies dann den neuen Benefiziaten in den Besitz des neuen Pfründevermögens.“ [1]

Das erste Zeugnis, das uns für Fürstenbergisches Gebiet vorliegt, geht nicht weiter zurück als ins Jahr 1561. Die Oberamtsleute der Grafschaft Fürstenberg haben ganz auf ihre eigene Rechnung Änderungen vorgenommen mit den Gütern und dem Einkommen des Heiligen in Sunthausen. Der Obervogt und Keller zu Tuttlingen ersucht um Zurücknahme dieser Anordnung im Interesse der Gemeindemitglieder [2]. Der Landesherr beansprucht also volles Verfügungsrecht über die geistlichen Güter [3]. Gleichfalls unter Graf Heinrich wird einem Bauern gegen den Willen des Pfarrers von Löffingen das Pfarrwidumgut verliehen und dieser zugleich zum Vogt von Löffingen gemacht [4]. Derselbe Pfarrer beklagt sich, daß der Graf das Einkommen der Löffinger Kaplaneipfründe unter dem Scheine der Vakanz seit vier Jahren für sich beanspruche [5]. Im Jahre 1596 einigen sich der Abt von Salem und Graf Joachim über die Heiligenpflege zu Leutkirch dahin, daß je ein Heiligenpfleger vom Grafen und vom Abt die Verwaltung des Pfründevermögens besorgen solle. Die Heiligenpfleger selber werden von ihnen bestimmt und sind aus den Leutkircher Pfarrgenossen zu wählen [6]. Das letztere ist vielleicht ein Zugeständnis an die Gemeindemitglieder, die früher bei der Kirchenvermögensverwaltung beteiligt waren. Im Laufe der Zeit, mit der Wiedererstarkung der kirchlichen Gewalt, verschoben sich die Verhältnisse zugunsten der Kurie. So wird in dem schon angeführten Heiligenberger Vertrag von 1600 der Ortspfarrer in Vertretung des Bischofs

[1] Vgl. S. 26. [2] Vgl. Mitteil. II, 56. [3] Im Nachbargebiete eignet sich Truchseß Georg von Waldburg 1554 die Heiligenpflege der Pfarrei Eberhardzell vollständig an, verfügt ganz nach Belieben über das Kirchenvermögen und hört nicht auf den Protest der Kurie. Vgl. Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg II, 811. [4] Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus dem Stiftsarchiv von St. Gallen, ca. 1573. [5] Ebd. [6] Vgl. Mitteil. II, 924 und eine ähnliche Weisung an die Beamten des Grafen Albrecht. Ebd. 967, Punkt 11.

als oberster Heiligenpfleger, welcher der Rechnung beizuwohnen habe, bezeichnet. Daneben allerdings dürfe auch die weltliche Obrigkeit gebührende Inspektion ausüben[1]. In der Landgrafschaft Stühlingen hatte die gräfliche Behörde wegen dieser Rechte viel zu kämpfen mit dem Abte von St. Blasien. In mehreren Pfarreien werden die Beamten bei der Kirchenverrechnung überhaupt nicht beigezogen, in andern werden sie zwar geladen, aber wenn sie nicht erscheinen, wird die Rechnung doch abgehalten[2]. 1604 kommt dann ein Vertrag zustande, daß in Zukunft der Zeitpunkt der Kirchenverrechnung wenige Tage vorher dem Grafen kundgegeben wird, damit dieser jemanden dazu verordnen könne; erscheine aber niemand von seinen Beamten, so habe die Abhör der Kirchenrechnung gleichwohl vor sich zu gehen[3]. Es sind demnach die Verhältnisse unter den einzelnen oberschwäbischen Grafen und Herren sehr verschieden. Ein abschließendes Urteil läßt sich aus dem dürftigen Material nicht fällen.

2. Gerichtsbarkeit. Ein anderes Gebiet, auf dem die Landesherren bei Zunahme ihrer Macht die Kirche aus ihrer alten Bedeutung leicht verdrängen konnten, war die Gerichtsbarkeit. Wir treffen deshalb fast in allen Territorien schon früh derartige Versuche. Hatte doch die Kirche ihre Gerichtsbarkeit im Laufe des Mittelalters in einem Umfange ausgedehnt, daß sie nicht nur die Kleriker in all ihren Vergehen, sondern in zahlreichen Fällen auch die Laien abzuurteilen verlangte. Nach dem Corpus iuris canonici gehörten nämlich vor das geistliche Gericht:

a) causae incidentes spirituales, d. h. alle die Fälle, welche die Sakramente, die Heilsgüter und Kirchenämter betreffen;

b) causae spiritualibus annexae, d. h. Streitigkeiten über Patronatsrecht, Verlöbnis, Kirchengüter, Zehnten, Testamente usw.;

c) causae civiles ecclesiasticis accessoriae: über die dos, die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt u. a.

Außerdem können alle Zivilstreitigkeiten, sofern das Unrecht der einen Partei als Sünde aufgefaßt wird, vor das kirchliche

[1] Vgl. Mitteil. II, 1015. [2] Ebd. 1016, S. 736. [3] Ebd. 1073, Anm. 2, Punkt 16.

Gericht gebracht werden, ebenso jede beliebige andere Sache, wenn der weltliche Richter die Rechtshilfe verweigert[1].

Von Kaiser Friedrich II. wurden 1220 alle diese Forderungen genehmigt. Anders dagegen verhielten sich die Landesherren.

In Österreich[2] wurde schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Prinzip der vollen kirchlichen Gerichtsbarkeit gebrochen und im Laufe der nächsten zwei Jahrhunderte derart zugunsten der Herzöge umgestaltet, daß schließlich auch die Bischöfe ihr Recht nur noch vor dem weltlichen Gericht suchen durften. Die Handhabe für dieses Vorgehen bot die Kirche selbst, indem sie, um ihre Rechte besorgt, keine strenge Scheidung machte zwischen spiritualia und temporalia. Hier setzen die Landesherren ein und erlangen schließlich die volle Gerichtsbarkeit, eine Entwicklung, die unter Friedrich III. ihren Abschluß erreichte.

Über die Brandenburgischen Gerichtsverhältnisse besitzen wir eine eingehende Darstellung von Hennig[3]. Hier war der geistlichen Gerichtsbarkeit ein besseres und längeres Dasein beschieden als in Österreich. Namentlich in Schuldsachen zogen es bis tief ins 15. Jahrhundert hinein sogar die Laien vor, sich an das geistliche Gericht zu wenden, offenbar, weil die Kirche gegen zahlungsverweigernde Schuldner mit Bann und Interdikt wirksamer eingreifen konnte als der Staat. Aber bis zu Beginn der Reformation war auch hier der Sieg der Markgrafen über die geistliche Gerichtsbarkeit vollständig.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in der Pfalz[4]. Lossen faßt die Ergebnisse seiner Untersuchung dahin zusammen: „Gewann auch das weltliche Gericht immer mehr an Ansehen, griff es auch oft auf das geistliche Gebiet hinüber, gewaltsam geschah es in der Pfalz nicht. Es war eine langsame, ruhige Entwicklung, die man wohl merkte, aber nicht des Kampfes wert erachtete, da man einer-

[1] Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. V; Wetzer und Weltes Kirchenlexikon V (2. Aufl.), 411 ff.; Realenzyklopädie für protestantische Theologie VI (3. Aufl.), 585 ff.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (2. Aufl.) S. 742 ff.; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands S. 265 ff.
[2] Vgl. Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters S. 96 ff.
[3] Vgl. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg S. 130 ff.
[4] Vgl. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz S. 78 ff.

seits zusammen arbeitete, anderseits das geistliche Gericht auf seinen eigensten Gebieten nicht behindert war." [1]

Wie stand es nun im Fürstenbergischen?

Leise Ansätze vom Vordringen der weltlichen Gerichtsbarkeit reichen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. In einem Streit zwischen den Kirchherren von Allmendshofen und Döggingen mit dem Abt und Konvent von Kreuzlingen in bezug auf Kelnhof, Zehnten und Zinsen entscheiden z. B. 1365 der Graf von Montfort, Ritter Randegg und ein Bürger aus Konstanz, daß diese dem Abt und seinem Konvente zukommen; wird auch die Sache in Form eines Vergleiches erledigt, so sehen wir immerhin, wie man sich damals schon von geistlicher Seite an weltliche Schiedsrichter wandte [2]. Ebenso wird 1383 ein Zwist zwischen Albrecht von Werdenberg und dem Abt von Salem durch lauter weltliche Schiedsleute geschlichtet [3]. 1393 werden zwischen denselben Parteien langwierige Späne wegen Herrschaftsrechte wiederum durch weltliche Grafen und Herren beigelegt [4]. Der erste eigentliche Urteilsspruch ergeht im Jahre 1399 in Engen, wo der Schultheiß der Stadt an Stelle des Herrn von Österreich öffentlich zu Gericht sitzt. Es erscheinen die Priorin und eine Konventsfrau von Engen und beanspruchen ein Erbstück (ein Gut von Biesendorf), das ihnen von einem gewissen Uli Fries streitig gemacht wird. Das Gericht entscheidet zugunsten der Klosterfrauen [5]. Beachtenswert ist auch eine Verhandlung aus dem Jahre 1406, wo die Herren vom Domkapitel, die Herren von Salem und die Spitalgeistlichen, also durchweg Kleriker, die Schlichtung ihrer langwährenden Stöße wegen der Zehnten in verschiedenen Dörfern dem Bürgermeister und einigen Bürgern von Meersburg übertragen [6]. Im Laufe des 15. Jahrhunderts mehren sich die Fälle, wo Geistliche und Weltliche, die miteinander in Streit geraten, ihr Recht vor dem weltlichen Gericht suchen, und zwar treten bald Geistliche, bald Laien als Kläger auf. Meist handelt es sich um liegendes Gut [7] oder besonders in

[1] Lossen a. a. O. S. 96. Ich beschränke mich auf diese drei Territorien, da anderwärts dieselben Erscheinungen auftreten; vgl. über eine Reihe niederrheinischer Territorien Redlich, Jülich Bergische Kirchenpolitik S. 4* ff. [2] Vgl. Fürstenberg. Urkundenbuch VI (1877), Nr. 36. [3] Ebd. 85. [4] Ebd. 105 mit Anm. [5] Ebd. 117, Anm. 2. [6] Ebd. 148. [7] Ebd. 164, Anm. 14; 77, Anm. 9; VII, 17, Anm. 2; 34, Anm. 3; 106, Anm. 1.

Händeln zwischen mächtigeren geistlichen und weltlichen Herren um Hoheitsrechte[1] oder um Zehnten und Zinsen[2] oder um Schuldklagen[3]. Manchmal treffen wir auch Herren, die sich darüber beschweren, daß ihre Untertanen vor alle möglichen fremde und andere Gerichte gezogen würden. So der Graf von Zimmern, der sich deshalb an den Kaiser wendet mit der Bitte, ihm die vollen Hoheitsrechte zu erteilen. Dies geschieht von dem Basler Konzil aus 1434: er erhält für seine Untergebenen Freiheit von fremden Gerichten[4]. Auch die Fälle, wo zwei geistliche Parteien sich an das weltliche Gericht wenden, wiederholen sich. Im Jahre 1490 schlichten die Grafen von Fürstenberg einen Streit zwischen dem Kloster Neidingen und dem dortigen Pfarrer wegen Erbfalls[5], und 1492 entscheiden in einem Zwist zwischen dem Domkapitel zu Konstanz und dem Vikar und Pfarrverweser von Untersiggingen wegen eines Großzehnten einige Bürger von Untersiggingen[6].

Von eigentlichen Übergriffen der weltlichen Herren in die geistliche Gerichtsbarkeit, d. h. von einer Einmischung in die ureigensten richterlichen Befugnisse der Kirche, wie Ehedispensen, Bestrafung von Geistlichen und ähnlichem, können wir jedoch erst seit Beginn der Reformation reden.

Da wäre zunächst das große Gebiet der Ehestreitigkeiten. Der erste Fall rührt aus dem Jahre 1547. Die Priester des ganzen fürstenbergischen Gebietes werden berufen, und es wird ihnen unter anderem befohlen, wenn zwei eine „ansprach" wegen der Ehe miteinander hätten, so sollten die Pfarrer sie vor die Oberamtsleute weisen und ihnen „guote Kundschaft" (Zeugen) mitschicken, mit andern Worten: Ehestreitigkeiten sind vor das welt-

[1] Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, 167, Anm. 4; VII, 66, Anm. 3; 72; 237. [2] Ebd. VI, 77, Anm. 10; VII, 13, Anm. 7; 99, Anm. 11; 341, Anm. 3. Dazu gehört ein Fall, den ich im Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg fand. Einige Pfarrkinder des Klosters Scheer wollen den Klöstern Hedingen und Singen den Zehnten nicht erstatten. Die Klöster wenden sich an den Truchseß von Waldburg, der auf dem Gericht 1517 zu ihren Gunsten entscheidet; vgl. Kopialbuch II, 120 122. [3] Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, 197, Anm. 6 (dieser Fall ist auch deswegen interessant, weil der Graf von Fürstenberg die Kläger auffordert, den angefangenen Prozeß in Konstanz auf ihre Kosten wieder aufzugeben); VII, 99, Anm. 11. [4] Ebd. VI, 62, Anm. 2. [5] Ebd. VII, 144. [6] Ebd. 99, Anm. 12.

liche Gericht zu bringen[1]. Die Kurie verwahrt sich dagegen so gut sie kann: Es sei „wider alle recht, auch lang und wolhergebrachte preuch und gewonhaiten" des bischöflichen Hofes[2]. Sie scheint mit ihren Einwendungen aber wenig Erfolg gehabt zu haben. Schon zwei Jahre danach (1553) will der Pfarrer von Geisingen zwei Brautleute, die unter sich im vierten Grade verwandt sind, „nit einlayten"[3] ohne den Befehl der Oberamtleute[4]. Die weltliche Behörde gilt also für zuständig zur Erteilung von Ehedispensen. Als ein gräflicher Vogt 1565 eine Verwandschaftsehe im zweiten Grade eingegangen hatte, wandte sich nicht etwa der Bischof, sondern der Graf nach Rom, um vom Papste Dispens zu erlangen[5].

Zu Ausgang des Jahrhunderts, wo das strammere Regiment des Kardinals Andreas eingesetzt hat, leistet die Kurie wieder heftigeren Widerstand. Andreas beschwert sich in einer Zuschrift vom Jahre 1598 an die Grafen Albrecht und Joachim, daß „alle und jede deflorationis, ascriptionis prolium, taxae dotis und dergleichen matrimonial und denselbigen anhengige sachen" nicht vor das bischöfliche Konsistorium gebracht, sondern von ihren Beamten verhandelt würden[6]. Der Graf erwidert, daß die vorgebrachten Fälle nur dann als Matrimonialsachen anzusehen seien, wenn eine „praetensio matrimonii" vorliege, sonst aber „undr actus politici und civiles" gehörten. Oft werde eine Jungfrau defloriert oder eine, die es nicht mehr war, geschwängert, dann werde von der einen die taxa dotis, von der andern die ascriptio prolis, aber durchaus kein Eheversprechen verlangt[7]. In dem wiederholt angeführten

[1] Vgl. Mitteil. I, 581. In Österreich verlangt um dieselbe Zeit (1550) König Ferdinand, es müßte die Vergleichung streitender Eheleute dem weltlichen Gerichte zustehen, „wie dann von alter herkomen"; vgl. Friedberg, Die Gränzen zwischen Kirche und Staat I, 20 (aus Dalham, Concilium Salisburg. 1572). Srbik erwähnt, daß von den Stadtrechten seit dem Rudolfinum vom Jahre 1278 fälschlich erhobene Klagen wegen Bruches des Eheversprechens vor das Stadtgericht verwiesen werden (S. 117).
[2] Vgl. Mitteil. I, 750 mit Anm. 1. [3] einlayten = einführen (von der Ehe gebraucht); vgl. Schwäbisches Wörterbuch von H. Fischer, 14. Lieferung, S. 626. [4] Vgl. Mitteil. I, 819. [5] Ebd. II, 149. [6] Ebd. 972.
[7] Ebd. 975. In einer früheren Landesordnung der Herrschaft Jungnau (1584 bis 1598) heißt es: „kein partei soll der andern der jungfrawschwechung oder bluemens halber vorm gaistlichen richter zue recht fürstehen oder derselben enden, sonder vor meiner gn. h. gerichten beklagen,

Vertrage von 1600 zwischen dem Kardinal Andreas und dem Grafen Friedrich wegen der Jurisdiktion über Heiligenberg wird die Streitfrage für dieses Gebiet geregelt. Im Punkt 1 wird bestimmt, daß die causae deflorationis, adscriptionis prolium, taxae dotis, bei denen das Eheversprechen mitlaufe und anhängig sei, vor dem geistlichen Konsistorium zu Konstanz erörtert und ausgemacht werden sollten. Wenn sich dergleichen aber ohne vorhergehendes Eheversprechen zutrage, sei es den Parteien freigestellt, vor das geistliche oder vor das weltliche Gericht zu treten [1].

In andern Teilen des Territoriums sind die Verhältnisse andere. So ist uns aus dem Jahre 1610 ein Ennabeurer Rezeß erhalten mit den zwei Bestimmungen: Die Erörterung strittiger Ehesachen soll vor dem weltlichen Gericht gesucht werden, und die Dispensation wegen naher Verwandschaft erkennen die Vogtherren [2]. Also hier voller Sieg der Landesherren. In der Ortenau werden, wie Bischof Erasmus von Straßburg dem Amtmann Musler zu Ortenberg klagt, die geistlichen Gerichtsprozesse nicht mehr verkündet, und niemand hört auf sie. Deshalb gebietet er allen Pfarrern, wie bisher dieselben wieder zu verkündigen. Der Amtmann solle die Pfarrer daran nicht hindern und den Gemeinden kund tun, die geistlichen Gerichte wie ehedem zu gebrauchen. Das werde auch Graf Friedrich nicht verweigern [3]. Die geistlichen Gerichte sollen demnach mit Hilfe der weltlichen Machthaber wieder hergestellt werden. Aus eigener Kraft vermag es die Kirchenbehörde nicht mehr. Ob diesem Wunsche wohl entsprochen wurde? Eher ist das Gegenteil anzunehmen. Nicht die Laien werden angehalten, sich an das geistliche Gericht zu wenden, sondern vielmehr die Priester daran gehindert, sich der

bei straf von 10 ℔ ₰. Vgl. Mitteil. II, 556, S. 443 u. 444. Hier ist nicht die Rede davon, ob eine praetensio matrimonii vorliege oder nicht, sondern die Bestimmung ist ganz allgemein gehalten, so daß wir dem Kardinal mit seinen vorigen Einwürfen recht geben müssen. [1] Vgl. Mitteil. II, 1015. [2] Ebd. 1061. [3] Ebd. I, 695. Ein ähnlicher Hilferuf ergeht von Konstanz an Graf Friedrich 1562. Die Untertanen des Grafen hätten die Pfarrherren von Heidenhofen und Dürrheim vor dem gräflichen Landgericht verklagt. Weil aber „vermög der recht und alt herkhomen" die Geistlichen nur vor dem geistlichen Richter vorgenommen werden könnten, solle der Graf seine Untertanen anhalten, jene vor ihrem ordentlichen geistlichen Gerichte zu belangen; vgl. Mitteil. II, 74.

Kurie zu stellen. Oder was soll es heißen, wenn Graf Friedrich, der später so gern der Fromme genannt wird, 1550 dem Vikar Urban Wyß von Riedböhringen verbietet, der Zitation vor das geistliche Gericht Folge zu leisten?[1] Ebenso im Jahre 1568, wo die Pfarrer von Wolfach, Oberwolfach und Hausach nach Konstanz zitiert werden. Auch hier gewährt der Graf den Pfarrern seinen Schutz und veranlaßt sie, nicht in Konstanz zu erscheinen. Diesmal aber rafft sich die Kirchenbehörde auf und antwortet ohne Rückhalt, daß sie sich „nit genůgsam verwunderen kunden", daß man es wage „gelopte und geschworene priester an schuldiger gehorsame zů verhindern und abzehalten". Es sei bisher immer Brauch gewesen, daß in geistlichen Dingen allein das geistliche Gericht zuständig sei, und daß sich darum die weltlichen Herren gar nicht zu kümmern hätten. Im weiteren werden alle Einwände widerlegt und zum Schluß „bitt und begären" ausgesprochen, „ir wöllen Jr Hochfürstlichen Gnaden und den stift Costantz an irer habenden uralten, rechtmässigen und wolgegründten iurisdiction unturbiert und ungeirt, auch die und andere priester im bistumb Costantz gesessen, an irer schuldigen gehorsame nit verhinderen, sondern ietz und andermal erscheinen lassen". Fügten sie sich nicht freiwillig, so werde der Bischof von seinen geistlichen Machtmitteln Gebrauch machen, und wenn das nicht wirke, sich an den Kaiser wenden[2]. Sehen wir nun zu, was durch diese bischöfliche Kundgebung erreicht wurde. Ein Pfarrer von Stetten, der mit einer Ehefrau in der Karwoche ein „gotteslesterlich und ergerlich leben" geführt, wird auf Befehl des Grafen, auf einen Karren geschmiedet, vor dessen Gericht gebracht[3]. In einem Schreiben an den Vikar zu

[1] Vgl. Mitteil. I, 722. [2] Ebd. II, 206 mit Anm. 1. Fast genau dieselben Verhandlungen spielen in Bayern. Auch hier waren im Klerus schwere Mißstände eingerissen, so daß sich die strenggläubigen Herzöge Wilhelm und Max genötigt sahen, selbst einzugreifen. Dagegen verwahrten sich die Bischöfe entschieden. Im Jahre 1583 kam ein Vergleich zustande, worin den Bischöfen wieder mehr Rechte zugebilligt werden. Doch mit Beginn der Regierung Maximilians setzt aufs neue ein straffes, staatliches Regiment ein. Vgl. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche I, 185 ff.; Riezler, Geschichte Bayerns Bd. IV u. V; Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns (1906) S. 476 ff. [3] Diese Art der Bestrafung finden wir auch im Bayrischen. In den Passauer Beschwerden heißt es: „mit was unbescheidenheit auch die amtleuth zu höchster Schmach die priester als uebelthäter auf einen kharren geschmidt, ist . . . Ihrer fürstl.

Konstanz betont Graf Joachim, er wolle dem Bischof und seinem Stifte damit keinen Eintrag tun, allein die Sache des Pfarrers sei derart, daß er ihn habe bestrafen müssen, weil ein anderer von ihm gen Konstanz geschickter hochverschuldeter Priester trotz seines Forderns die verdiente Strafe dort nicht erhalten habe [1]. Etwas deutlicher und schärfer klingen schon die Worte des Grafen Heinrich an den Dekan zu Villingen im folgenden Jahre. Der Pfarrer von Riedböhringen ist exkommuniziert und in den Bann „beleutt und proclamiert" worden. Da jedoch der Pfarrer unschuldig sei, solle der Dekan sofort das Läuten einstellen, sonst werde energisch gegen ihn vorgegangen werden; desgleichen habe der Riedböhringer Pfarrer wie bisher seine Pflicht zu erfüllen [2].

In den folgenden Jahren, unter der Regierung des Kardinals Andreas, weht auch in dieser Hinsicht ein schärferer Wind von Konstanz. Graf Joachim hat wiederholt Geistliche wegen unsittlichen Lebenswandels auf einen Karren schmieden lassen mit der alten Begründung, er könne das ärgerliche Leben dieser Priester nicht mehr länger dulden [3]. Der Bischof erhebt Einspruch auf Einspruch und will nicht nachgeben, so daß sich der Streit lange hinzieht [4]. Kennen wir auch den Ausgang nicht, so bewundern wir die Zähigkeit, mit der Andreas an seinen Forderungen festhält. Was er nicht direkt erreicht, sucht er auf Umwegen zu erlangen. So schreibt er 1599 an den Hofmeister Pluiwer von und zu Ramsteinweiler, er möge den Grafen von Fürstenberg bitten, doch endlich von der Einmischung in seine geistliche Jurisdiktion abzustehen [5]. Einen Erfolg scheint er allerdings nicht damit erzielt zu haben. Denn 1601 muß der Pfarrer von Hausach, der es freilich arg getrieben [6], trotz Bittschriften, auf Befehl des Grafen seinen Pfarrhof verlassen [7]. Ebenso drei Jahre später der Pfarrer von Heiden-

Gn. in Bayern ... zugeschrieben worden"; vgl. Friedberg I, 206, Anm. 2. [1] Vgl. Mitteil. II, 525. Es wäre zugleich ein neuer Beleg für den oben (S. 26) erwähnten Vorwurf, die bischöfliche Behörde nehme es nicht ernst genug mit der Abschaffung des Konkubinats. [2] Ebd. 546. Allerdings berührt uns dieses Benehmen des Grafen sonderbar, wenn wir nachträglich erfahren, daß der Pfarrer sieben Jahre darauf vor dem Stadtgericht Blumberg seiner Magd und seinen fünf natürlichen Kindern seine gesamte Hinterlassenschaft vermacht; vgl. Mitteil. II, 546, Anm. 1. [3] Ebd. 762. [4] Ebd. 766. [5] Ebd. 1003. [6] Vgl. oben S. 27 f. [7] Vgl. Mitteil. II, 1036.

hofen wegen ähnlicher Vergehen. Bei diesem wird auch noch der Pfarrhof versekriert, worüber sich der Generalvikar besonders beschwert[1]. Zum Schlusse sei noch die erregte Auseinandersetzung zwischen dem Bischof Jakob von Konstanz und dem Graf Froben von Helfenstein angeführt, zugleich als Beweis, wie wenig die Kurie in diesem Kampfe gegen die Territorialgewalt auszurichten vermochte. Die Kirchenbehörde hat sich mit den gewohnten Beschwerden über Jurisdiktionsüberschreitungen an den Grafen von Froben gewandt mit dem Hinweis auf die Kirchenstrafen, die ein solches Benehmen zur Folge habe. Der Graf antwortet: Die Züchtigung der Priester wegen offenkundiger Verbrechen, die dem gemeinen Mann Ärgernis gäben, „ut sunt adulteria notoria, fornicationes manifestae, iniuriae tam reales quam verbales", sei nicht allein von ihm und seinen Vorfahren, sondern auch von andern benachbarten Fürsten, Grafen und Herren kraft der hohen und niederen Obrigkeit seit unvordenklichen Zeiten mit einer leidlichen Geldstrafe abgemacht worden. Wenn solche auch „per recentiora statuta synodalia aliaque decreta" eingeschränkt worden seien, so es doch niemals die Meinung der Väter gewesen, jemanden von seiner wohlhergebrachten „possession vel quasi de facto" zu verdrängen oder zu zwingen, sich derselben „absque causae cognitione" zu begeben[2].

3. Steuerverhältnisse. Das kanonische Recht verlangt für den Klerus Steuerfreiheit der Person, der Einkünfte sowie des gesamten Kirchenguts[3]. Aber in den Territorien kamen diese Ansprüche nie zur vollen Geltung, und selbst von kirchlicher Seite werden in der Praxis mancherlei Zugeständnisse an die Staatsgewalt gemacht. So wird nichts eingewendet gegen die öffentliche Leistung des Marchfutters, der Landpfennige und des Burgwerks, ebensowenig gegen die regelmäßige Jahressteuer kirchlicher Hintersaßen[4]. Über außerordentliche Steuern hatte sich die Kirche auf den Laterankonzilien von 1179 und 1215 ausgesprochen. Sie sollen gestattet sein in dringenden Fällen zur Hebung allgemeiner Mißstände, wenn das Vermögen der Laien nicht ausreiche. Bischöfe und Geistliche hätten jedoch darüber zu befinden, ob ein derartiger

[1] Vgl. Mitteil. II, 1070. [2] Ebd. 1222 mit Anm. 1. [3] Vgl. Corpus iur. can. X, III, 10; c. 9 in IV^to III, 23. [4] Vgl. Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich S. 132.

Notstand vorliege. Eine Behörde, die entgegenstehende Satzungen erlasse, werde mit dauerndem Anathem belegt[1].

Für das Fürstenbergische Territorium ist auch über diese Verhältnisse nur spärliches Material vorhanden. Soviel ersichtlich, scheint eine feste Norm nicht bestanden zu haben. 1365 hören wir, daß der Herzog Reynolt von Irslingen das Kloster Wittichen von dem Zoll zu Schiltach befreit habe[2]. 1417 schließt sich auch von seiten des Kaisers für das Reichsgebiet eine Zollbefreiung an[3]. Es wäre also dies eine besondere Vergünstigung gewesen, die wohl nicht allgemein bei geistlichen Korporationen zu finden ist. Eine Bestimmung des Bräunlinger Stadtrechts, vom Herzog Leopold von Österreich der Stadt im Jahre 1369 verliehen, lautet: „swela phaffe in der selbun stat sezhaft ist, der git weder wahte[4] noch sture"[5]. Hier ist die Immunität der Pfarrer von der Steuer klar und deutlich ausgesprochen. Wie weit allerdings der Begriff „sture" sich erstreckt, ist aus dem Zusammenhang nicht zu entnehmen. Sonst wird eine genaue Scheidung gemacht zwischen dem ersessenen Gut und dem neu zu erwerbenden. Die Stadt Engen z. B. verlangt von dem Propste von Meßkirch, daß er alles Gut, das er in der Stadt ererbt habe, jährlich mit 6 fl. Rh. besteure[6], und das Kloster Salem muß für seine Güter zu Meßkirch auf St. Niklaustag 6 ℔ Meßkircher Währung bezahlen. Erkauft oder erwirbt es in Meßkirch aber noch weitere Güter, so hat es zu „versturen und verwachen als ein andrer zu Meßkirch gesessner schuldig ist zů tůnd". Verkauft das Kloster etwas von seinen Gütern, so geht von den 6 ℔ soviel ab, als der Steuermeister für richtig erachtet. Ausgeschlossen von diesem Vertrage sind der Hauswirt des Gotteshauses und die Maier auf dessen Gütern. Diese haben ihre Güter und „gewers" jährlich wie andere zu besteuern und verwachten[7]. Desgleichen heißt es im Stadtrecht

[1] Vgl. c. 4, X, de immunitate ecclesiarum 3, 49 (Concilium Lateranense III, a. 1179, c. 19) und c. 7, X, de immun. eccl. 3, 49 (Concil. Later. IV, a. 1215, c. 46). Ein Abdruck der betreffenden Stellen bei Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, 279, Anm. 1. [2] Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, 68, Anm. 1. [3] Vgl. ebd. Anm. 4. [4] wahte = bürgerliche Verpflichtung besonders in den Städten, sonst auch bei Frondiensten: vgl. Grimms Wörterbuch XIII, 162. [5] Vgl. Fürstenberg. Urkundenbuch VI, 46 bei Punkt 20. [6] Ebd. 39, Anm. 12. [7] Ebd. 4, Anm. 28. Genau dieselbe Verordnung begegnet

von Engen aus dem Jahre 1503: „item ain jeglicher priester und all ander gaistlich personen sollen auch alles guth, so sie allhie erblich anualt, und vorhin in der steur, als obstat [1], gelegen ist, versteuren als ander" [2]. Und in demselben Engen müssen schon früher (1472) Priorin und Konvent jährlich auf St. Martinstag 2 fl. Rh. bezahlen, wogegen sie von Abgabeverpflichtungen frei sind. Erlangt aber das Kloster oder eine oder mehrere Klosterfrauen hernach neues Erbe und Gut, so muß sie da von steuern und tun, wie andere Bürger zu Engen [3].

Fassen wir zusammen, was sich aus den bisher angeführten Fällen ergibt: Einheitlichkeit in der Besteuerung des Klerus bestand nicht, aber überall läßt sich die Tendenz erkennen, der Kirche ihr Immunitätsprivileg zu verkürzen oder zu entreißen.

Den besten Beweis dafür haben wir in der außerordentlichen Besteuerung, besonders der Türkensteuer. Das ganze 16. Jahrhundert hindurch lastete bekanntlich der Türkendruck schwer auf Europa. Beständig werden Kriegsrüstungen getroffen, die nötigen Geldsummen auf den Reichstagen bewilligt und unter die einzelnen Stände verteilt. Nach dem Reichsrecht hatte nun der Bischof die Befugnis, seinen Klerus zur Mithilfe dieser außerordentlichen Steuer heranzuziehen. In Wirklicheit aber waren es die Landesherren, die diese Abgaben von den Geistlichen einheimsten. Wir begreifen es deshalb, wenn Bischof Christoph von

uns in den Weistümern aus dem Jahre 1500: „Item so edelleuth oder pfaffen aigene gutter da hetten, weren undt seindt frey; da sy aber weitter an sich prechten, darvon sollen sie dienen und verbeeden als andere arme leuth": vgl. Grimm, Weistümer IV, 550 [13] in Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters S. 30 u. 31. Künstle führt hier außerdem Fälle an, wo die Geistlichen überhaupt vom Erwerb von Bauerngütern ausgeschlossen und die im Besitz von Geistlichen befindlichen Hubgüter abgabepflichtig sind. Für Jülich und Berg weist v. Below (Geschichte der direkten Steuern in Jülich und Berg bis zum Geldrischen Erfolgekrieg [Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXVI, 14 ff.]) die gleichen Verhältnisse nach. Steuerfrei sind diejenigen „bona ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum et militarium, quae prius non fuerunt villanorum aut alias exactionabilia". Alle neuen Güter, die ein Kloster erwirbt, sollten nicht steuerfrei sein; vgl. dazu noch Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters S. 40* ff.

[1] „obstat" bezieht sich auf liegende und fahrende Güter. [2] Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, 213, S. 371. [3] Ebd. 29, Anm. 1.

Konstanz 1550 sich in Klagen an sein Kapitel ergeht, daß trotz der Rechte, der alten Bräuche und Reichsabschiede nicht ihm, sondern immer den Weltlichen die Steuerhilfe geleistet werde, während doch die Geistlichen nach dem Papste nur ihm in allem zu gehorchen hätten. Auch der Kaiser habe ihm ein Mandat erteilt, daß nur er ihre Steuern zu empfangen habe. Sie sollten deshalb unter allen Umständen die jetzt angesagte Steuer ihm geben, sonst werde er gegen sie streng vorgehen. Den weltlichen Obrigkeiten sollten sie das anzeigen und dieselben, wenn sie damit nicht zufrieden seien, an ihn weisen[1]. Und der Erfolg dieses Schreibens? Wie auf dessen Rückseite bemerkt ist, hat der fürstenbergische Landvogt allen Priestern verboten, diesem Befehle zu gehorchen. Was nützt es, wenn einen Monat später dasselbe dem Kapitel noch einmal eingeschärft wird? Die Fürstenberger ließen sich durch nichts von diesem Brauche abbringen, mochten Gegenvorstellungen von Konstanz kommen soviel wollten[2]. Markus Sittich macht 1578 noch einmal energische Versuche, die Verhältnisse zu bessern. Propst und Kapitel zu Bettenbrunn nämlich haben dem Grafen Joachim gesteuert. Daß sie das getan hätten, schreibt ihnen der Bischof tadelnd, dafür finde er in ihren „weit zusamengesuechten nichtigen behelfen, auch vermainten ausreden" keine Entschuldigung. Als Priester seien sie ihrem Ordinarius untertan, aber trotzdem wollten sie sich einer andern Obrigkeit freiwillig unterwerfen und dadurch sein Stift des so lange hergebrachten Rechtes des Kollektierens vorsätzlich entsetzen und es den Weltlichen einräumen, obwohl er diesen ihre „beruembte possession" nicht zugestehe, da die Reichsabschiede klar besagen, „das ain jede oberkait ire underthonen gaistlich und welt-

[1] Vgl. Mitteil. I, 764 mit Anm. 1. [2] Ebd. 769 mit Anm. 1 und 496. Wie sehr sich die Gegensätze bei derartigen Fällen zuspitzen konnten, davon führt Vochezer (Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg I, 669 f.) ein Beispiel an. 1529 hatte der Bischof von Konstanz eine Steuer für seine Geistlichen ausgeschrieben. Diese weigerten sich zu zahlen, da ihre Steuerkräfte schon von weltlicher Seite übermäßig in Anspruch genommen seien. Der Bischof, selbst in arger Geldverlegenheit, schreitet zum äußersten und verhängt den Bann über diejenigen, die nicht steuerten. Dagegen protestieren der Truchseß von Waldburg und die württembergische Regierung und gebieten ihren Geistlichen bei Strafe, trotz Exkommunikation die kirchlichen Funktionen weiter zu verrichten. Der Bischof weiß sich nicht mehr zu helfen, er dankt ab, die Steuer aber wird nicht entrichtet.

lich zue belegen hab". Er wundere sich deshalb, daß sie unter dem bloßen Scheine, die Weltlichen forderten von ihnen, gegen ihn ungehorsam seien und den Weltlichen ohne Widerstand zum großen Schaden der Kirchenfreiheit ihre Besteuerung gäben. Sie brauchten keineswegs für ihr Leib und Leben besorgt zu sein, denn ausdrücklich habe der Regensburger Reichsabschied bei Einsammlung dieser Steuer alle Gewalt verboten. Er fordere sie deshalb, „pro trina canonica monitione" auf, seinem Mandate nachzukommen und ihm, auch wenn sie den Weltlichen die Anlage bezahlt hätten, bis Mariä Geburt die Steuern zu erlegen. Die Antwort der Stiftsherren lautet, sie hätten die Steuern schon bezahlt, und zudem habe Graf Joachim ihnen verboten, irgend welche Abgaben nach Konstanz zu entrichten[1].

Drittes Kapitel.

Stellung der Grafen zu den Klöstern.

Mehr Einfluß noch als die Pfarreien gewährten den Landesherren die Klöster, die unter ihrer Schirmvogtei standen. Schon der Name Vogt (= advocatus) deutet an, wieviel Rechte dieses Amt enthielt: Schutz und Vertretung des Klosters, d. h. in allen Streitigkeiten, die das Kloster betrafen, hatte der Vogt als Anwalt aufzutreten, er hatte die ganze Verwaltung und Wirtschaft zu beaufsichtigen, kurz, wo immer in weltlichen Dingen vom Kloster etwas vorgenommen wurde, mußte er zu Rate gezogen werden[2]. Wenn man bedenkt, welche Bedeutung und welchen Reichtum im Mittelalter die Klöster besaßen, versteht man wohl, warum die Territorialherren so großes Gewicht darauf legten, die Vogtsgewalt über möglichst viele in ihre Hände zu bekommen.

Im fürstenbergischen Territorium lagen, wenn auch keine großen und mächtigen Abteien, so doch eine Anzahl von reicheren Klöstern und Stiftern, über welche die Grafen als Kast- und Schirmvögte schalteten und walteten. Eine wichtige Rolle spielen dabei die vier Frauenklöster: Mariahof bei Neidingen,

[1] Vgl. Mitteil. II, 459 mit Anm. 1, außerdem 463, 879 u. 1242. [2] Vgl. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I, 260 ff.

Wittichen, Friedenweiler und Amtenhausen. Daneben kommen in Betracht kleinere klösterliche Niederlassungen wie die Priorate Rippoldsau und Tannheim, das Kollegiatstift Bettenbrunn und zeitweilig, etwa 50 Jahre, die berühmte Abtei Gengenbach in der Ortenau.

1. Mariahof bei Neidingen. Das Kloster, das den Fürstenbergern am nächsten stand und das sie zu ihrem Familienkloster und ihrer Grabstätte auserlesen hatten, war Mariahof bei Neidingen. Gelegen auf einem Hügel, am Nordabhang von der Donau bespült, begrenzt von den Jurabergen und der Baar, beherrschte der herrliche Sitz weithin Land und Gefilde. Schon früh muß die Stelle besiedelt worden sein. Aus der Karolingerzeit ist bezeugt, daß eine königliche Villa sich auf der Höhe des Dorfes Neidingen erhoben habe[1]. 888 starb hier der lebensmüde Kaiser Karl der Dicke, der noch einmal das ganze Reich Karls des Großen in seiner Hand vereinigt hatte, nach seiner Absetzung aber (auf dem Reichstag zu Tribur 887) nur noch ein paar Güter in der Baar sein eigen nannte[2]. Von einer Klosterniederlassung erfahren wir genaueres erst im Jahre 1274[3]. Anscheinend stehen die Schwestern zunächst unter Leitung und Aufsicht des Augustinerordens[4]. Als Stifter nennt das Anniversarienbuch[5] Johannes Unricht und dessen Gattin. Doch werden schon früh auch die Grafen von Fürstenberg als Stifter und Wohltäter des Klosters bezeichnet[6]. 1305 beschließt ein Generalkapitel der Dominikaner die Aufnahme der Schwestern von Neidingen in den Dominikanerorden[7]. Wichtig ist ferner das Jahr 1337, in dem Graf Heinrich als der erste der Fürstenberger die Klosterkirche zu seiner letzten Ruhestätte erkor[8]. Seit dieser Zeit ließen sich fast alle Grafen des Geschlechtes hier beisetzen. Rasch wuchs das Kloster an Bedeutung und Ansehen. Im 14. Jahrhundert zählten zu seinen Mitgliedern eine ganze Reihe Gräfinnen von Fürstenberg

[1] Vgl. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, 225.
[2] Vgl. Herimanni Augiensis Chronicon., M. G. H. SS. V, 109.
[3] Vgl. Fürstenberg. Urkundenbuch I, 496. [4] Vgl. Riezler, Urkunden des Klosters Mariahof bei Neidingen (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXV, 389 ff.). [5] Vgl. Anniversarienbuch des Klosters Neidingen, herausg. von Fickler. Donaueschinger Gymnasialprogramm 1845/46.
[6] Vgl. Riezler, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXV, 390.
[7] Ebd. S. 407. [8] Ebd. S. 390.

und andern Geschlechtern der Baar[1]. Doch schon mit Beginn des 15. Jahrhunderts setzt ein allmähliches Zurückgehen ein. Leider finden sich über diese Zeit nur wenige Aufzeichnungen, ebenso über den Beginn der Reformationszeit. Aus dem Jahre 1521 haben wir ein Zeugnis echt katholischen Geistes. Vogt, Richter und Gemeinde des Dorfes Neidingen stiften für die dortige Kirche eine ewige Pfründe, weil die heilige Messe für die Sünder in der Zeit und die gläubigen Seelen im Jenseits überaus nötig sei. Das Leiden Christi werde erneuert und Gott angefleht, um der Verdienste seines Sohnes willen den Lebenden Bekenntnis ihrer Sünden, den armen Seelen Minderung ihrer Pein und die ewige Seligkeit mitzuteilen. Das Patronatsrecht darüber steht gemeinsam dem Grafen von Fürstenberg und der Gemeinde zu[2].

In den nächsten Jahren hören wir zweimal von Türkensteuern, und zwar werden sie beidemal nicht etwa an den Bischof, sondern an den Grafen von Fürstenberg entrichtet[3]. Dabei erhebt sich nirgends ein Widerspruch, während bei Forderungen von Konstanz große Schwierigkeiten gemacht werden. So beklagt sich der Pfarrer von Neidingen „der ersten fruchten halben, darumben er in bann thon worden", obwohl das Gotteshaus durch Bischof Burkhart davon befreit worden sei, und bittet den Grafen von Fürstenberg um Abhilfe[4]. Wir sehen tatsächlich einige Zeit darauf den fürstenbergischen Kanzler Dr. Matthias Rast in Konstanz Beschwerde erheben. Die bischöfliche Behörde will aber nicht nachgeben und weist darauf hin, daß diese primi fructus früher stets geliefert worden seien[5]. Unterdessen war das Kloster an Mitgliederzahl immer mehr zurückgegangen. 1562 ist nur noch eine alte Frau darin, neue Novizen melden sich nicht infolge der

[1] Über die Stellung des Klosters im Kampfe Ludwigs des Bayern mit den Habsburgern besitzen wir ein interessantes Schreiben des Papstes. Zum Dank für die kirchentreue Haltung werden dem Kloster einige Pfarreien inkorporiert: „propter servitia, quae diversis dominis, comitibus et baronibus quondam Lupoldo duci Austriae adhaerentibus, fidelibus ecclesiae, contra damnatum Ludouicum de Bavaria fecerunt, ac pro eo, quod ipsae sorores interdictum ecclesiasticum diligentissime servaverunt hactenus et observant; vgl. Fürstenberg. Urkundenbuch V, 473; Rieder, Röm. Quellen zur Konst. Bistumsgeschichte, Nr. 1058. [2] Vgl. Mitteil. I, 146. [3] Ebd. 234 u. 277, Anm. 2. Im Jahre 1529 sind es 13 fl., 1532 5 fl., die das Kloster zu zahlen hat. [4] Ebd. 401. [5] Ebd. 451.

schlimmen Zeitumstände. Da kam es dem Grafen Heinrich sehr gelegen, daß einige Schwestern aus dem Zisterzienserkloster Lauingen, unter der Regierung des reformierten Pfalzgrafen Wolfgang für ihren Glauben fürchtend, sich an seine Räte wandten und um Unterkommen in seinem Territorium baten. Heinrich bestimmte, daß sie zunächst im Klosters Mariahof bei Neidingen untergebracht würden[1]. Der Pfalzgraf erklärt sich aber keineswegs damit einverstanden, sondern droht, den Besitz der entflohenen Nonnen an sich zu reißen. Fürs erste ward der Streit dahin geschlichtet, daß die Frauen nach wie vor dem Zisterzienserorden angehörten, also ihre Güter unangetastet blieben. Sofort erhob sich nun die Frage, ob die Frauen einerseits dem Zisterzienserorden zugehören, anderseits im Dominikanerkloster Mariahof weilen könnten. Man riet dem Grafen Heinrich, in Rom zu erwirken, daß der Papst das Kloster Neidingen den Zisterziensern angliedere, da die Dominikaner sich doch nicht mehr darum gekümmert und nicht für genügenden Nachwuchs gesorgt hätten. Nach endlosen Verhandlungen erfolgt am 1. Juli 1584 die päpstliche Bestätigung[2].

Außer diesen Lauinger Schwestern werden noch einige vom Kloster Lichtental bei Baden-Baden zur Reform des Klosters von Graf Heinrich nach Neidingen berufen[3]. Von ihnen hören wir, daß die Sitten im Konvente mitunter sehr locker waren. Auch von der Reformation scheint das Kloster nicht ganz verschont geblieben zu sein. Der Abt von Salem, Visitator von Neidingen, verbietet ausdrücklich „bei dem bann gleich volgenter straf, dz sie kain buech empfangend, es sei dann von irem beichtiger zuvor besichtiget, und so ein buech, welches der katholischen religion zuwider, bei einer gefunden wird, die soll in den Kerker gelegt werden" usw.[4]

Bei all diesen Vorgängen und Veränderungen spielt der Graf als Schirmvogt eine hervorragende Rolle: er ist überall die trei-

[1] Vgl. Mitteil. II, 75 mit Anm. [2] Vgl. über den ganzen Handel Mitteil. II, 75, 136, 143, 149—151, 323, 330, 332, 383, 401, 417, 462, 465, 510, 524, 561, 570. [3] Die Bedingungen, die hierbei an den Grafen gestellt werden, werfen ein gutes Licht auf die klösterliche Zucht in Lichtental, auf der andern Seite wissen die Klosterfrauen aber auch die Rechte ihres Klosters dem Schirmherrn gegenüber zu wahren. So bestimmt Punkt 4, daß nur dem Visitator Rechnung erstattet zu werden brauche und nur der Graf selber bei der Visitation zugegen sein dürfe; vgl. Mitteil. II, 317. [4] Vgl. Mitteil. II, 328.

bende Kraft und bei allen Verhandlungen die Hauptperson. Er führt die Korrespondenz mit dem Pfalzgrafen, er dringt beim Abt von Salem auf Visitationen, er unterhandelt mit der Äbtissin von Lichtental, er ist es endlich, der in Rom mit allen Kräften auf eine Erledigung der Ordensangelegenheit hinarbeitet. Seinen Verordnungen und Befehlen gehorchen auch die Klosterinsassen, wir hören nie von einer Beschwerde, sondern wenn das Kloster irgend etwas bedarf, wendet es sich vertrauensvoll an den Grafen[1]. Charakteristisch für diese Verhältnisse ist die Antwort des Grafen Heinrich an die Stadt Überlingen, deren Bürger Strobel seine Tochter in Neidingen einkleiden lassen will und sich deswegen an das Kloster wendet. Nicht die Frauen von Neidingen, so lautet der Bescheid, sondern er als Obrigkeit habe darüber zu verfügen[2]. Der Abt von Salem mag da 1591 lange die Forderung erheben, er habe als Visitator ohne Eintrag einer weltlichen Obrigkeit in allem, was geistliche Personen, Güter, Sachen und Gerechtigkeiten des Gotteshauses betreffe, zu entscheiden und deshalb auch allein von der Äbtissin und dem Konvent Rechnung abzunehmen; die weltliche Obrigkeit sei zudem nicht befugt, das Kloster mit Jägern, Hunden, Pferden, Fuhrleuten, Zehrungen, Frohnen und sonstigen

[1] Wir werden hierbei unwillkürlich an die Zustände in Sachsen erinnert, wie sie uns Geß (Die Klostervisitationen des Herzog Georgs von Sachsen) schildert. Wenn es galt, irgendwo zu reformieren, sei es in einem Kloster, sei es an einer Kirche, ließ Herzog Georg sich von keinem Bischof etwas hineinreden. So wurden die Visitationen der Jahre 1535—1538 von zwei Juristen der Leipziger Hochschule abgehalten, die mit weitestgehender Vollmacht ausgestattet waren. Auch dieser so eifrige und gut katholische Herzog hatte eingesehen, daß die Kirche aus eigener Kraft die zerrütteten Zustände nicht zu bessern vermochte. Viel Material für Sachsen bieten die „Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Georgs von Sachsen" von demselben Verfasser. Von den Klöstern Schleswig-Holsteins in dieser Zeit gibt uns ein Bild Finke, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XIII, 145 ff. Wenn auch nicht gerade so gewalttätig wie Herzog Georg, so verstanden es doch auch die schleswig-holsteinschen Herzöge, ihren landesherrlichen Einfluß auf Klöster und Klosterreform geltend zu machen; vgl. H. v. Schubert in derselben Zeitschrift Bd. XXIV u. derselbe in seiner „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins", Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. I. Reihe, 3. Heft (1907), S. 231 f. Über Brandenburg, Pfalz, Jülich-Cleve-Berg, Österreich vgl. die betreffenden Kapitel in den früher angeführten Abhandlungen. [2] Vgl. Mitteil. II, 776.

Diensten oder Arbeiten zu belegen, da solches der kirchlichen Immunität zuwider sei. Zur selben Zeit sehen wir den Grafen und seine Gemahlin nach dem Tode der alten Oberin die Bestimmung treffen, daß die Subpriorin von Friedenweiler, Amalie Renzin, in Neidingen Oberin werde. Ende des Jahrhunderts wird auch die Aufnahme der Pfründner und Pfründnerinnen von der Genehmigung des Grafen abhängig gemacht[1]. Soweit also haben es die Grafen von Fürstenberg nach unsern Quellen mit ihrer Schirmvogtei über Mariahof gebracht.

Über die weiteren Schicksale des Klosters verlautet wenig. Nachdem die Stürme des Dreißigjährigen Krieges überstanden waren, fristete es in Stille ein bescheidenes Dasein bis zu seiner endgültigen Auflösung 1803.

2. Wittichen. Mitten im Schwarzwald, in einem Seitentälchen der Kinzig, lag das zweite größere fürstenbergische Kloster, Wittichen, gegründet von der seligen Liutgart um 1320[2]. Patroni des Klosters waren die Grafen Georius von Veldenz und Waltherus von Geroldseck[3]. Zunächst lebten die Frauen nach der Regel des Dritten Ordens vom hl. Franziskus, bis sie 1402 unter Papst Bonifaz IX. dem St. Klarenorden angeschlossen wurden[4]. 1417 verlieh Kaiser Sigismund während seines Aufenthaltes in Konstanz dem Kloster die Immunität „ab omnibus exactionibus, impositionibus etc. praesertim solvendis teloniis, a vectigalibus quibuscunque etc.“[5], 1473 wurde sie von Kaiser Friedrich III. bestätigt[6]. Unter Maximilian ging die Vogtei im Jahre 1500 an Wolfgang von Fürstenberg über „qui comitatum Schenckenzellensem coemit a comite de Gerolzeck“[7]. Das Kloster erklärte sich aber anscheinend nicht damit einverstanden und weigerte sich, dem gräflichen Amtmann irgend welche Abgaben

[1] Vgl. Mitteil. II, 788 u. 811 mit Anm. 3. [2] Über Liutgart besitzen wir eine Vita von dem Pfarrer Berthold von Bombach, einem Zeitgenossen der Seligen; vgl. Mone, Quellensammlung III, 438 ff. und die Jahresgeschichte der Franziskaner Konventualen in Baden vom 13. bis 18. Jahrhundert. Ebd. S. 643 ff. [3] Urkundlich bezeugt für das Jahr 1327; vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch V, 399. [4] Vgl. Jahresgeschichte der Franziskaner in Mone, Quellensammlung III, 645. [5] Vgl. Jahresgeschichte ꝛc. und Fürstenberg. Urkundenbuch VI, 68, Anm. 4 u. 5. [6] Vgl. Jahresgeschichte ꝛc. und Fürstenberg. Urkundenbuch VII, 41. [7] Vgl. Jahresgeschichte ꝛc. und Fürstenberg. Urkundenbuch VII, 41, Anm. 1.

zu entrichten[1]. Über die damalige Klosterzucht berichtet uns einiges der Visitator „aller suester und brüder sanct Claren, brueder Jorgen Hoffman". Danach scheint es hier gerade nicht zum besten bestellt gewesen zu sein. So betont er im Punkte 9, daß die Schwestern fernerhin nicht mehr ohne besondere Erlaubnis das Kloster verlassen dürften, „uff daß under den suestern das abgescheiden leben von der welt nit von nüwem geletzt werd durch lichtfertigs, usserlichs, weitschweifs wandels in der welt" usw. Auch die andern Bestimmungen, wie das strenge Verbot, keinerlei Mannsbild, ausgenommen die in der Regel genannten, mehr einzulassen, weisen auf Lockerung der alten klösterlichen Zucht hin[2]. Ähnliches besagen Zusätze zu diesen Statuten aus den Jahren 1515 und 1532. In letzterem wird verlangt, daß die Meisterin „eins guoten, alten, rechten, christenlichen gloubens und wesens" sein müsse, also deutliche Spuren der um sich greifenden neuen Lehre[3].

Die landesherrlichen Rechte erscheinen im allgemeinen in diesen Verordnungen gewahrt. Es soll „alle jar uff einen bestimpten dag . . . in gegenwirtikeit etlichen darzu verordneten amptluten von der herschaft, des bichters" usw. Rechenschaft über die Verwaltung abgelegt werden. Aber man hält sich nicht immer daran. So ist wohl die Aufzeichnung des Andreas Kötz aus den 1530er Jahren zu verstehen, worin die Rechte seiner Herrin Elisabeth dem Kloster gegenüber ganz genau präzisiert werden. Die Herrschaft Fürstenberg sei „im aygenthům aller oberkait, hoch und nider gerichten und aller gewaltsami". Seine Herrin sei „castvogt, her und schirmfrow", in der Besetzung der Ämter habe sie „nach irm gefallen zů handeln", keine Visitation dürfe ferner gehalten werden, auch kein Kind „ingengen werden on wissen unser gn. frowen von Fürstenberg"[4].

Bei der nächsten Visitation sehen wir auch tatsächlich Kloster und Gräfin einträchtig zusammenwirken. Von dem Visitator spricht die Gräfin als von ihrem lieben Freund und Herrn, gibt ihm freies Geleite und verordnet, daß etliche der Ihrigen sich bei der Ordnung des Gotteshauses beteiligen[5]. Das Kloster hat sich also in alle Forderungen seiner Herrschaft gefügt, und auf beiden

[1] Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VII, 41, Anm. 2, 3, 4. [2] Vgl. Mitteil. I, 42. [3] Ebd. Anm. 2, 3, 4. [4] Ebd. Anm. 4. [5] Ebd. 190.

Seiten herrscht bestes Einvernehmen. Da stirbt 1540 die Gräfin Elisabeth, und in ihr Witticher Erbe tritt Graf Wilhelm.

Unter ihm, der sich offenkundig als Anhänger der neuen Lehre ausgab, kamen schlimme Tage für das Kloster. Obwohl er bei der Erbteilung mit seinem Bruder Friedrich (Sept. 1540) versprach, er werde in Religions- und Glaubenssachen niemanden in der Herrschaft weder nötigen noch drängen und besonders das Kloster der Religion halber in getreuem Schutz und Schirm halten, meldet aus demselben Jahr der Franziskanerbericht: „Wilhelmus comes de Fürstenberg . . . extreme persecutus fuit hoc monasterium; nam illud crudeliter invasit, omnibus spoliavit, potiori ex parte profligavit moniales . . . quasdam ad sacrilegas nuptias ineundas compulit, quibus singilatim praeter suam dotem haereditariam . . . 200 fl. dedit et sic dimisit.“ [1] Anders wird die Sache einige Jahre später dargestellt in einem Schreiben Joseph Münchs, des Amtmanns im Kinzigtal, an den Grafen Friedrich. Es sei unrichtig, daß Wilhelm die Klosterfrauen „ieres gwaltz oder guets entsetzt“, sondern allein als Kastvogt habe er darauf gesehen, „das recht haus gehalten werde“. Ausgestoßen habe er keine von ihnen, „sondern einer jeden irn freyen willen glassen, da ze pliben oder sich zu verheurolten, und sye mit jerlichen lipgedingen versehen“. Die kaiserliche Regierung habe aber auf den klösterlichen Besitz Hohenlandenberg Beschlag gelegt [2]. Was noch übrig sei an Klostergut, reiche gerade für die Meisterin, während die andern Frauen leer ausgingen. Es möge also der Graf sich an den Kaiser wenden, um einen „entschlagsbrief über des arrest“ zu veranlassen, da die armen Frauen doch ganz unschuldig seien an dem Handel [3]. Noch im selben Jahre (1547) kommt der Kinzigtäler Besitz und damit auch Wittichen in die Hand Friedrichs [4].

Energisch bemüht sich dieser zunächst um Hebung der Zucht und Ordnung im Kloster. Er sorgt für einen tüchtigen Geistlichen, vertreibt die Prädikanten und verwendet sich wiederholt bei der kaiserlichen Regierung um die Aufhebung des Arrests.

[1] Vgl. Mone, Quellensammlung III, 645. [2] Es geschah dies, weil Wilhelm durch seine Beteiligung am Schmalkaldischen Kriege beim Kaiser in Ungnade gefallen war; vgl. oben S. 8 f. [3] Vgl. Mitteil. I, 588. [4] Vgl. oben S. 8 f.

Dafür verlangt er aber auch vollständigen Gehorsam: er bestimmt, wann Visitationen gehalten werden, er gibt die Zahl der Novizen an, die aufgenommen werden sollen usw.[1] Doch des Grafen Mühe um die Reform des Klosters fruchtete wenig. Der Ordensprovinzial klagt 1558, die Klosterfrauen führten einen ungeistlichen Lebenswandel, so daß Friedrich jetzt vor allem darauf dringt, eine gründliche Visitation vorzunehmen[2]. Auch in den folgenden Jahren hören wir immer und immer wieder von Reformversuchen, doch meistenteils ohne nachhaltigen Erfolg[3]. 1565 sind nur noch zwei Klosterfrauen vorhanden, die ihre Pfründen außerhalb des Klosters genießen wollen[4]. Für sie sollen zwei tüchtige Frauen aus dem Kloster Valduna bei Feldkirch hergerufen werden[5]. Nach deren Ankunft hat es den Anschein, als ob dem Kloster bessere Tage beschieden wären. Es wird mit den alten Mißbräuchen aufgeräumt, die Ökonomie wieder betrieben und ein neuer Nachwuchs groß gezogen[6], und schließlich werden als Bekräftigung alles dessen im Jahre 1571 neue Satzungen aufgestellt durch den Barfüßer Provinzial Jodokus Schüßler. Vier Punkte enthält das Reformprogramm: „erstlich sovil den gotzdienst belangt", wird genau vorgeschrieben, wie oft Gottesdienst gehalten werden solle und wie oft die Sakramente zu empfangen seien. Im zweiten Teil wird „von haltung der regel" gesprochen, die alle Monat vorzulesen sei. Bei Tische dürfen nur „guete catholische teutsche buecher, postillen oder legendten" vorgetragen werden. Der dritte Punkt „von beschlossenhait des closters" bringt nichts neues, und der letzte endlich „von der claidung" betont die Notwendigkeit einer einheitlichen Gewandung[7].

Bisher war das Kloster seinem Vogte, dem Grafen von Fürstenberg, in allem willig gewesen, von Streitigkeiten und Reibereien hören wir fast gar nichts. In den Jahren 1574 und 1575 ist Graf Friedrich eifrig darum bemüht, von auswärts eine tüchtige Oberin zu bekommen, und da es ihm nicht gelingt, bestimmt er eine aus dem Kloster selbst[8]. Niemand erhebt Einspruch. 1578 noch bitten die Klosterfrauen den Grafen, doch Nachsicht mit ihnen

[1] Vgl. Mitteil. I, 649, 651, 656, 665, 679, 680, 682, 693, 713, 730. [2] Ebd. 899, 907. [3] Ebd. II, 11, 120. [4] Ebd. 147. [5] Ebd. 211, 225. [6] Ebd. 231. [7] Ebd. 274 u. Mone, Quellensammlung III, 646. [8] Mitteil. II, 348, 355, 358, 374, 379—381.

zu üben, wenn sie nicht in allem die Regel befolgten[1], und im selben Jahre wendet sich die Meisterin Barbara mit der Bitte um Erlaubnis zu einer Badfahrt an den Grafen[2]. Dieses gute Einvernehmen ändert sich auf einmal, als zu Beginn des Jahres 1583 eine Visitation vorgenommen wurde in Abwesenheit und ohne Wissen der weltlichen Obrigkeit. Der Oberamtmann beschwert sich, und die Folge ist ein heftiger Streit zwischen dem Kloster und seinem Visitator auf der einen Seite, dem Oberamtmann, den Schaffnern und dem Grafen auf der andern. Die Oberin macht geltend, daß die Oberamtleute zuviel Abgaben von ihnen forderten und Steuern erhöben, von denen sie durch kaiserliche und gräfliche Privilegien befreit seien[3]. Auch des Grafen Kastvogtei versucht man wegzustreiten: er sei nur Schirmherr und nicht Kastenvogt und habe nur ein „lechentragereirecht". Der geistlichen Obrigkeit müßten sie vor allem Rechenschaft ablegen nicht nur über das Geistliche, sondern auch über das Weltliche[4]. Aus einem andern Bericht entnehmen wir, daß sich die Nonnen direkt weigern, den Befehlen der Amtleute nachzukommen, falls sie ihnen nicht genehm seien[5]. Der Graf erwidert bestimmt und klar, er werde nicht von seinen Befugnissen abstehen und sein gutes Recht zu verteidigen wissen, auch gegen Papst und Kaiser. Unter den Begriff Schirmgerechtigkeit gehöre auch das ius advocatiae, das aber enthalte die Kastvogtei in sich, wie es bei den übrigen Grafen und Herren sei[6]. Im Juli 1585 kommt ein Ausgleich zustande durch einen Kommissarius der Franziskanerprovinz in deutschen Landen, Bonaventura de Aquila. Dieser erkennt die Kastvogtei des Grafen Albrecht an und ernennt ihn zum Generalprokurator des Klosters. Der Graf versöhnt sich darauf mit den Klosterfrauen und verspricht, wiederum eifrig für ihr leibliches und geistliches Wohl zu sorgen[7]. Der Rechtsstreit zwar ist damit ent-

[1] Vgl. Mitteil. II, 450, 464. [2] Ebd. 467. [3] Ebd. 534, Anm. 2; 548. [4] Ebd. 571. [5] Ebd. 578. [6] Ebd. 582 mit Anm. 1. Interessant ist der Niederschlag dieser Verhandlungen in der Jahresgeschichte der Franziskaner. Hier heißt es unter dem Jahre 1584: Albertus comes de Fürstenberg arroganter praetendit ius advocatiae, sed illud ei denegando fortiter et viriliter se opponit provincialis Georgius Fischer . . . totum negotium devolvendo ad generalem et summum pontificem . . .; vgl. Mone, Quellensammlung III, 646. [7] Vgl. Mitteil. II, 600. Ganz anders stellt der Franziskanerbericht die Sache dar. „Quidam frater de

schieden, aber das Verhältnis zwischen Kloster und Graf bleibt dauernd gespannt.

Im Kloster selbst ist wieder eine lockere Zucht eingerissen. Die Oberin hat sich mit dem Schaffner Wild vergangen und darauf die Flucht ergriffen, mehrere Laienschwestern sind ebenfalls aus dem Kloster geflohen, um sich zu verheiraten[1], und der Beichtiger stachelt die Nonnen gegen den Grafen auf[2]. Die Stimmung des Grafen infolge dieser Vorfälle verrät ein Brief an den Bischof Bonaventura in Rom, den er bittet, seine Sache vor dem Papste zu vertreten. Mag auch das Schreiben, im Ärger abgefaßt, manches übertreiben, so geben doch die angeführten Tatsachen ein erschreckendes Bild von dem sittlichen Zustand des Klosters. Jedermann sei eingelassen worden, „waibs und manspersonen, täglich und nächtlicher weil", mit denselben „hätten sie gessen, trunken, panketiert, getantzt, gesprungen und ein solchen muet gehapt, das es ein spot und schand gewesen" usw. Die Mönche, die so Tage und Wochen bei ihnen verkehrt, hetzten sie dann auf gegen die Obrigkeit. Natürlich würden so alle wohlgemeinten Reformversuche nichts nützen[3].

Allmählich verminderte sich die Spannung zwischen Kloster und Grafen. Wenigstens werden alle Visitationen in der Folgezeit vollzogen mit Einwilligung der weltlichen Behörden[4]. Wurde diese nicht eingeholt, so durfte die Visitation nicht stattfinden[5].

Über die weiteren Schicksale des Klosters erfahren wir einiges aus der Jahresgeschichte der Franziskaner. Es wurde mehreremal

observantia Pragensis, nomine Bonaventura de Aquila, ex commissione non pontificis sed domini de Mala Spina episcopi ... ex instinctu comitis hoc monasterium visitavit et ad eius beneplacitum ordinavit, ut abatissa et procuratrices ratiocinia reddant comiti de Fürstenberg tamquam patrono et advocato, als Closter-Vogt, quando vel quoties voluerit, ut per se solum vel per suos officiales temporalia administraret, ut nulla virgo ad sacram religionem recipiatur sine eius consensu et beneplacito; contra quae puncta merito abbatissa et tota nostra religio protestatur, utpote ab homine et visitatore religioni nostrae adversario et factioni comitis addictissimo ex mera passione fabricata et contra imperatorum et fundatorum privilegia, summi pontificis et sac. can. sanctiones"; vgl. Mone, Quellensammlung III, 646. [1] Vgl. Mitteil. II, 609. [2] Ebd. 623 u. 638 mit Anm. [3] Ebd. 657. [4] Ebd. 1020, 1103, 1234, 1270, 1278. [5] Ebd. 1114 mit Anm.

ein Raub der Flammen, hatte unter dem Dreißigjährigen Kriege viel zu leiden und erreichte sein Ende 1806.

3. Friedenweiler. Gelegen in idyllischem Tälchen nordöstlich von Neustadt, finden wir das Klösterchen zum erstenmal erwähnt 1139[1]. Es erscheint im Besitze des reichen und mächtigen Benediktinerstiftes St. Georgen im Schwarzwald und gelangte infolge zahlreicher Schenkungen benachbarter Grafen und Herren, besonders der Fürstenberger, zu Macht und Ansehen[2]. So blieb es bis zu Beginn der Reformation. Da hatte, so erzählt uns das Klosterprotokoll, „layder das Luterthumb überhand genomen". Im Bauernkriege zwar sei dem Gotteshaus „kein Leid widerfahren", aber das Kloster St. Georgen, „welch dises gottshaus visitator gewesen" habe man eingenommen. So sei Friedenweiler zurückgegangen, da sich die St. Georgener Mönche nicht mehr darum hätten kümmern können. „Also hat der hochwohlgeborne herr graf Friderich von Fürstenberg sich des gottshaus angenommen, und ist uß vilen ursachen niemand mer in das gottshaus aufgenommen worden"[3]. Schon vorher (1519) hatte sich der Abt Nikolaus von St. Georgen an den Grafen Friedrich gewandt und ihn gebeten, da die Klosterregeln in Friedenweiler nicht mehr gehalten würden, einzugreifen und Rechenschaft zu verlangen[4]; 1520 dieselbe Klage des Abts, dabei bezeichnet er den Grafen als Schirmherrn und sich als Visitator[5]. Mit Hilfe des Grafen wird der Friede im Kloster wieder hergestellt[6]. Immer mehr schwindet der Einfluß St. Georgens, wir können schrittweise verfolgen, wie Friedrich, die Not des Abtes benützend, die vollen Hoheitsrechte über das Kloster erwirbt. 1535 will der Abt das Gotteshaus abtreten, wenn die bisher an ihn geleisteten ordentlichen Steuern bestehen bleiben[7]. Friedrich aber geht auf keinerlei Bedingungen ein und verbietet dem Abt, fernerhin Visitationen zu halten, da ihm dies „zu Abbruch seiner weltlichen Obrigkeit und Kastvogteigerechtigkeit gereiche". Der Abt verspricht auch tatsächlich, die Grafen von Fürstenberg mit jeglicher Visitation ungeirrt zu lassen und zahlt zum Ersatz für die erlittenen Unkosten

[1] Vgl. Württembergisches Urkundenbuch II, 10: „cella sita in praedio, quod dicitur Fridenwilare". [2] Vgl. Kürzel, Das Frauenkloster Friedenweiler (Schauinsland VIII, 10 ff.). [3] Vgl. Mitteil. I, 88. [4] Ebd. 111. [5] Ebd. 122, 123. [6] Ebd. 150. [7] Ebd. 320.

200 fl.[1] Zu Beginn des folgenden Jahres übergibt er Friedenweiler bedingungslos an den Grafen[2].

1561 stirbt die letzte Meisterin des Klosters, Margaretha Rotleuwin. Nur noch eine Klosterfrau mit Namen Anna Müdlin ist übrig, der Gottesdienst wird von Weltgeistlichen versehen. Im Kloster wohnt ein Amtmann, unter dem sich, wie es hieß, „vil ungelegenheiten zugetragen mit gastreien, hochzeiten, danzen, spilen, und anderen übigkeit der welt". Aber „durch insprechung des hl. Geists und mit rat gueter christlicher catholischer leut" habe Graf Friedrich den Plan gefaßt, das Kloster wieder aufzurichten. Er bittet deshalb den Abt von Thennenbach und den Pfalzgrafen Albrecht als Vormünder des Zisterzienserklosters Lichtental bei Baden-Baden, einige Frauen von hier nach Friedenweiler zu senden. Seinem Wunsche wird stattgegeben, am 27. Mai, Samstag nach Corporis Christi, 1570 kommen die neuen Frauen nach Friedenweiler[3]. In der Folgezeit machen die Grafen denselben Einfluß auf das klösterliche Leben geltend wie in Neidingen und Wittichen. Zusammen mit Neidingen wird auf Drängen des Grafen Heinrich das ehemalige Benediktinerkloster 1584 kraft päpstlicher Bulle dem Zisterzienserorden angegliedert[4]. Nachdem das Kloster so seine innere Ruhe erlangt hatte, wuchs es auch wieder an Zahl und Ansehen. 1588 wenden sich Schultheiß und Rat zu Luzern an Graf Joachim mit der Bitte um Aufnahme einiger Klosterinsassen von Rathausen, solange der Neubau dort währe, da das Kloster Friedenweiler ihnen vor andern gerühmt werde[5]. Einige Jahre später soll in Neidingen eine neue Oberin gewählt werden, welche die gelockerten Sitten des Klosters heben und bessern soll. Am geeignetsten für dieses schwere Amt halten der Graf und die Gräfin von Fürstenberg die Subpriorin von Frieden-

[1] Vgl. Kopie des Donaueschinger Archivs aus Stuttgart, 22. Juni 1535.
[2] Vgl. Mitteil. I, 333, 340. [3] Vgl. Mitteil. II, 40 mit Anm. Dieses Datum stimmt überein mit einer brieflichen Mitteilung des Amtmanns Schnell an Graf Heinrich, daß die Frauen auf ihrer Reise am 25. Mai 1570 zu Freiburg „den passion spilen" sehen und dann direkt nach Friedenweiler wollen; vgl. Mitteil. II, 234, 239 mit Anm. [4] Vgl. Mitteil. II, 330, 383, 401, 417, 448, 461, 462 mit Anm., 465, 510, 540, 561, 570.
[5] Ebd. 711. Der Einzug dieser Klosterfrauen wird anschaulich geschildert in dem Protokoll von Friedenweiler unter 1588; vgl. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar usw., Heft V (1885), S. 124.

weiler, Amalie Renzin, wiederum ein schönes Zeugnis für die Zustände in Friedenweiler[1].

4. **Amtenhausen.** Ähnliche Geschicke wie Friedenweiler hatte das nahe bei St. Georgen gelegene Kloster Amtenhausen, gegründet im Anfang des 12. Jahrhunderts von dem St. Georgener Abte Theogerus[2]. Auch hier erlangen die Fürstenberger allmählich die volle Schirmgewalt[3]. Eine Propstbestallung aus dem Jahre 1566 zeigt uns, wie die Grafen ihre Rechte ausüben. Graf Heinrich setzt den Propst ein und verordnet ganz genau, was er alles zu tun und wie er die jährliche Rechnung über Ein- und Ausgaben des Klosters zu erstatten habe. Ebenso werden die Beichtväter von ihm angestellt, im Jahre 1554 der Kemptner Kaplan Stephan Widmann und 1593 Kaspar Vogler[4]. Im Gegensatz zu Friedenweiler scheint Amtenhausen keinen Mangel an Insassen gehabt zu haben. Wenigstens hören wir 1591, daß das Kloster St. Johann bei Zabern im Elsaß den Grafen Heinrich bat, in ihr schwachbesetzes Kloster einige Frauen aus Amtenhausen zu senden, und daß diese Bitte genehmigt wurde[5]. Auch sonst standen die Grafen mit Amtenhausen in gutem Einvernehmen. Graf Heinrich verbrachte hier seine letzten Tage und schenkte dem Stifte, das ihm soviel Liebes und Gutes erwiesen habe, 500 fl.[6]

5. **Rippoldsau** und **Mettenbrunn.** Das Priorat Rippoldsau, zu St. Georgen gehörig und ohne größere Bedeutung, lebt vielfach im Kampfe mit seinen Kastvögten, den Fürstenbergern. 1523 wünscht die Gräfin Elisabeth als Prior einen bestimmten Konventualen von St. Georgen, der jedoch vom dortigen Abte nicht genehmigt wird. Sie antwortet gereizt, der Abt möge zunächst zurückgeben, was er dem Priorate beim Tode des letzten Priors genommen habe[7]. Ein andermal weigert sich der Abt, gemeinsam mit dem fürstenbergischen Amtmann Rechnung abzuhalten, sondern beansprucht dieses Recht für sich allein[8]. Graf Wilhelm

[1] Vgl. Mitteil. II, 811. Über alles weitere vgl. die ausführliche Darstellung bei Kürzel, Das Frauenkloster Friedenweiler (Schauinsland VIII, 21 ff.). [2] Vgl. Vita Theogeri abbatis s. Georgii et episcopi Mettensis. M. G. H. S. S. XII, 462. [3] Vgl. Mitteil. I, 320, 333, 340 und die Kopie des Donaueschinger Archivs aus Stuttgart, 22. Juni 1535. [4] Vgl. Mitteil. II, 156 mit Anm. 1. [5] Ebd. 800. [6] Ebd. 909. Im übrigen ist wenig von diesem Gotteshaus die Rede; vgl. Schönstein, Kurze Geschichte des ehemaligen Frauenstiftes Amtenhausen (1826). [7] Vgl. Mitteil. I, 163. [8] Ebd. 174.

betrachtet das Gotteshaus ähnlich wie Wittichen völlig als sein eigen und verkauft nach Belieben Stücke von dessen Besitz [1]. Erst unter Friedrich treten wieder geregelte Verhältnisse ein [2]. Im Jahre 1571 kann das Priorat nicht mehr mit einem Prior besetzt werden, es wird der Grundbesitz verpachtet und ein Weltpriester zur Verwaltung des Gottesdienstes hingesandt [3].

Nicht viel mehr ist zu sagen über das Kollegiatstift Bettenbrunn, das 1398 von dem Werdenberger Grafen Albrecht IV. errichtet wurde [4]. Im Anfang des 16. Jahrhunderts besteht das Stift aus dem Propst und vier Chorherren [5]. Eine Verordnung aus dem Jahre 1559 über die Abhaltung des Dreißigsten für den verstorbenen Graf Friedrich wurde als charakteristisches Beispiel für die Einmischung der Vogtherren ins rein Geistliche schon oben [6] gewürdigt. Bei der Türkensteuer im Jahre 1578 sind die Chorherren trotz wiederholter Drohung von Konstanz nicht zur Ablieferung ihres Beitrags an den Bischof zu bewegen, da es der Graf nicht billige [7]. Ebensowenig erklärt er sich mit bischöflichen Visitationen einverstanden und beruft sich auf eine päpstliche Konfirmation [8]. 1611 soll Wahl eines neuen Propstes stattfinden. Der damalige Graf Friedrich dagegen beansprucht das Einsetzungsrecht für sich allein. Schließlich kommt ein Vergleich zustande, daß der Propst zwar von dem Kapitel gewählt werde, aber nur mit Bestätigung des Grafen sein Amt verwalten könne [9].

6. **Gengenbach.** Außer den angeführten Gotteshäusern wird vorübergehend die alte berühmte Abtei Gengenbach im Kinzigtal für die Fürstenberger von Bedeutung [10]. 1504 war die halbe Ortenau an die Grafen von Fürstenberg verpfändet worden und damit auch die Schirmvogtei über das Kloster Gengenbach in ihre Hand gekommen. 1510 wurde Graf Wilhelm Landvogt, 1511 Hauptmann und kaiserlicher Rat in der Ortenau. Wir kennen

[1] Vgl. Mitteil. I, 554. [2] Ebd. 671. [3] Ebd. II, 263, 269. [4] Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VI, 126. [5] Vgl. Mitteil. I, 84. [6] Vgl. S. 21 f. [7] Vgl. Mitteil. II, 459 und oben S. 44 f. [8] Ebd. 832, 848. [9] Ebd. 1216. Im übrigen vgl. über Bettenbrunn Stengele, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Klöster und Wallfahrtsorte des jetzigen Landkapitels Linzgau (1887) S. 99 ff. Derselbe im Freib. Diözesanarchiv XXII, 315 ff. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch hingewiesen auf das Paulinerklösterchen Tannheim, das aber für unsere Abhandlung nicht weiter in Betracht kommt. [10] Über die Vorgeschichte des Klosters

seine Stellung zur Reformation und wissen, wie er im Bunde mit Franz von Sickingen eine Säkularisation der geistlichen Stifter durchführen wollte[1]. Natürlich richtete er in erster Linie seine Blicke auf die reiche Abtei Gengenbach. Schon im Februar 1525 schloß er mit Abt und Konvent des Klosters ein Abkommen, wonach diese gegen eine jährliche Pension das Gotteshaus abtreten und keinerlei Ansprüche mehr darauf erheben sollten[2]. Bald reut das Übereinkommen sowohl Abt als Konvent, und beide wollen sich dem Kastvogt nicht mehr fügen. Unser streitbarer Graf jedoch macht keine Umstände und steckt einfach den Abt ins Gewahrsam. Von beiden Parteien angerufen, sollte das Reichsregiment zu Eßlingen darüber entscheiden. Graf Wilhelm wird mit seinen Ansprüchen abgewiesen und aufgefordert, „gedachten abbt zue vollkommner verwaltung undt Administration des gottshaus und Stifts Gegenbach“ kommen zu lassen[3]. Wilhelm gab seinen Plan deshalb nicht auf. Er schaltete und waltete in dem Kloster, als ob es sein eigen wäre. Fast das ganze Jahr halten sich seine Reiter und Diener darin auf und „furen und pferden“ müssen sie — so klagen die Klosterinsassen — „so sie am hochsten zu Unterhaltung unseres wesens bedorfft und nottürftig waren, gen Ortenburg und andere Ort leihen . . . ., und des überschwengklichen schaden nemen“. Auch Wein, und zwar 3 „füder“ beansprucht der Graf im Herbst usw. Mit diesen und andern Klagen wenden sich Abt und Konvent an den Statthalteramtsverweser unter Hinweis auf den Abschied vom 21. Sept. 1525[4]. Das Reichsregiment verordnet, daß der Graf binnen vier Wochen die volle Administration des Gotteshauses und Stiftes dem Abt einzuräumen habe. Noch im selben Jahr wurde der Handel durch einen Vergleich endgültig ausgetragen. Der Abt hat dem Grafen und seinen Nachfolgern jährlich auf Martini im Schloß Ortenberg 1 Fuder Wein aus dem Weyerbach und 30 Viertel Hafer abzuliefern. Außer

bis zur Reformation vgl. Baumgarten, Bilder aus Gengenbachs Vergangenheit (Schauinsland XX, 11 ff. und XXII, 1 ff.). [1] Vgl. oben S. 5 ff. [2] Vgl. W. Frank, Zur Geschichte der Benediktinerabtei der Reichsstadt Gengenbach, 1525–1539 (Freib. Diözesanarchiv VI, 1 ff.). [3] Vgl. Freib. Diözesanarchiv VI, 4 ff. und Großherzogliches Generallandesarchiv. Landvogtei Ortenau 154, XI, 1. 1. [4] Vgl. Freib. Diözesanarchiv VI, 5.

einigen kleineren Abgaben hat der Abt auf Lebzeiten dem Grafen noch ein zweites Fuder zu geben und ihm das „schaffneihaus" des Klosters zu Straßburg zu überlassen. Der Graf dagegen gibt den großen Zehnten wieder frei, liefert Brief und Siegel aus und verspricht, sich über den kleinen Zehnten und die Leibgefälle mit dem Abte zu vergleichen. Wie Frank zutreffend bemerkt, konnte Wilhelm mit diesem Ausgleich sehr zufrieden sein[1]. Doch es genügte dem Beutelustigen nicht.

Im Jahre 1531 starb Abt Philipp von Eselsberg. Sein Nachfolger wurde auf Wilhelms Betreiben Melchior Horneck zu Hornberg, bekannt wegen seiner Hinneigung zum Protestantismus. Mit ihm hatte Wilhelm leichtes Spiel in seinen Säkularisationsplänen. Zunächst erhielt er als Dank für die Wahlhilfe von dem Neuerwählten 200 fl. ausbezahlt[2]. Da dieser auch sonst verschwenderisch mit dem Klostergut umging und ein ausschweifendes Leben führte, erhob der Prior der Abtei, der sparsame und fast geizige Friedrich von Keppenbach, zusammen mit dem Konvent Klagen gegen den Abt beim Bischof Wilhelm von Straßburg. Der Abt wird zuerst nur verwarnt, dann aber wird ihm die Administration des Klosters entzogen. Dabei geriet er in immer größere Abhängigkeit vom Grafen, in dem er seine einzige Stütze erkannte. Der aber verlieh ihm seinen Schutz nicht ohne Gegenleistungen. So mußte Abt Melchior 1533 geloben, ohne des Grafen oder seines Amtmanns Wissen zu Ortenberg nichts zu verkaufen, zu versetzen, zu verleihen, wegzugeben oder sonst zu veräußern, ferner keine Kapitalien aufzunehmen und keine Bauten zu errichten ohne Einwilligung des Grafen. Die Zahl der Knechte und die Größe des Gesindes dürfe ihm Wilhelm angeben und diesem haben auch die Schaffner des Klosters zu schwören und Rechnung abzulegen[3]. Nun hatte der Graf, was er wollte: die volle Administration über das Kloster. Aber noch mehr bewilligte ihm dieser absonderliche Hüter seines Gotteshauses. Im Februar 1539 kam ein förmlicher Pensionierungsvertrag zwischen Wilhelm und dem Abt zustande: Abt Melchior erhält jährlich 100 fl. in Vierteljahresraten, für die nächsten zwei Jahre je 4 Fuder Wein, jährlich 60 Viertel

[1] Vgl. Freib. Diözesanarchiv VI, 7. [2] Vgl. Ruppert, Beiträge zur Geschichte des Klosters Gengenbach (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXXIII, 133). [3] Vgl. Freib. Diözesanarchiv VI, 21.

Korn, 10 Viertel Weizen, 100 Viertel Hafer usw. Dafür sollte der Schaffner des Grafen im Kloster in allen Stücken ungeirrt handeln dürfen [1]. Der Fürstenberger war Herr des Klosters, nur noch zwei Konventsherren waren übrig, nach deren Tode ihm, so hoffte der Graf, das alte reiche Kloster uneingeschränkt anheimfallen würde. Da starb im Jahre 1540 der ungetreue Abt, als einziger Konventuale bleibt übrig der Prior Friedrich von Keppenbach. Das Streben Wilhelms mußte es nun sein, den Prior ganz in seiner Gewalt zu halten. Zunächst will er ihn dazu bewegen, sich zum Abt ernennen zu lassen. Darauf ging Friedrich von Keppenbach nicht ein, weil das Kloster so sehr verschuldet war, daß er für sein Privatvermögen fürchtete. Besser sei es, einen Statthalter zu bestellen und die Abtswahl um acht Jahre zu verschieben. Gern willigte Wilhelm ein und schlug als Statthalter den siebenjährigen Grafen Otto von Eberstein vor. Doch der Prior besann sich eines bessern und will vom Bischof von Straßburg selbst zum Abt ernannt werden. Dann versprach er das Kloster fürs erste finanziell zu heben und auf Verwandlung in ein weltliches Stift hinzuarbeiten. Für diesen Fall wäre er bereit, dem Grafen von Eberstein auf Verlangen die Propstei abzutreten, freilich nur unter der Bedingung, daß er selbst sein Leben lang mit einem entsprechenden Unterhalt versehen werde [2]. Schließlich wird vereinbart: Graf Otto von Eberstein sollte Statthalter werden; falls dieser stirbt, hat Wilhelm an dessen Stelle einen andern Grafen oder Herrn zu bestimmen; niemals aber darf der Prior in die Wahl eines fremden Abtes einwilligen. Die Prediger von Gengenbach bleiben im Kloster; an allen übrigen kirchlichen Verhältnissen darf nichts geändert werden. „Dise abgeschriebenen Punkte und Artikel hat der Prior all' und jeden in Sonderhait zu halten versprochen und zugesagt", bemerkt der Stadtschreiber von Gengenbach, Dionysius Reuchlin, am Schlusse seines Protokolls [3].

Der Bischof von Straßburg war natürlich mit diesem Ausgang der Dinge nicht einverstanden und wandte sich an König Ferdinand. Doch auch Wilhelm war nicht müßig und sandte an den König ein Rechtfertigungsschreiben, das uns noch erhalten ist. In unterwürfigen Worten sucht er den wahren Sachverhalt zu ver-

[1] Vgl. Freib. Diözesanarchiv VI, 21/22. [2] Ebd. VII, 83 ff.
[3] Ebd. 91/92.

schleiern und alle Schuld auf den Straßburger Bischof zu wälzen. Fast komisch klingt es, wenn er betont, er sei „mit höchstem Vleis, Mühe und Arbeit darob und daran geweßt, das des Closters Nutz und Frommen geschafft werde, deß ich mich Gott und der Warheit, auch der that selber, bezeuge". Dagegen habe sich der Bischof „mit der ordination als ordinarius nitt settigen und benugen lassen, sondern auch der Castvogtey sich annemen wöllen". Darum habe er (der Graf) nach dem Tode des letzten Abtes das Kloster mit seinen Knechten besetzen lassen. Nicht auf besserer Grundlage fußen Wilhelms Entschuldigungen über das Vordringen der Reformation in der Ortenau. Das Evangelium sei in seinem „abwessen ußwertiger Land ye lenger, ye mer ingerissen und ingewurzelt, daß ichs nit mögen abstellen und seither bevolhen . . . an den Orten und Enden, do es gepredigt würt, nichts anderst zu leren und zu predigen, dann das clar, luter wort Gottes des alten und neuen Testaments on einig wyter Zuthun oder Abbruch"[1]. Von der Antwort Ferdinands ist nichts bekannt, wir dürfen jedoch annehmen, daß Wilhelm mit derlei Ausflüchten den König schwerlich überzeugt haben wird. Die Sache kam alsbald vor das Reichskammergericht. Aber Wilhelm gab seine Pläne noch immer nicht auf. Im selben Jahre versammelte er die kleinen Grafen der Ortenau um sich und suchte ihnen klar zu machen, wie verhängnisvoll es für sie würde, wenn der Bischof von Straßburg Einfluß auf das Kloster erlangte. Dieser wolle den Adel verdrängen und Bürgerliche in den Konvent aufnehmen[2]. Aber alle Liebesmühe des Grafen war vergebens, schon kurz darauf wurde auf Drängen des Straßburger Bischofs Friedrich von Keppenbach zum Abt gewählt. Wilhelms Ziel war nunmehr, den neuen Abt nach Kräften einzuschüchtern; wo es nicht gutwillig anging, brauchte er Gewalt. Im Jahre 1543 verlangt er von dem Abt, dem Sohne seines Freundes Johann von Salem, der soeben großjährig geworden, die Propstei abzutreten. Als Abt Friedrich darauf nicht einging, führte er ihn gefangen nach seiner Feste Ortenau. Diese Gewalttat wurde dem Grafen später vom Kaiser sehr verargt; sein Bruder Friedrich berichtet darüber an den Amtmann Jos. Münch: Hätte Wilhelm den Abt nicht gefangen genommen und dergleichen Hand-

---

[1] Vgl. Freib. Diözesanarchiv VII (Beil. II), 97 ff. [2] Ebd. 94.

lungen unterlassen, so hätte er vielleicht die K. Mt. zufrieden gestellt, „was ich aber an aim ortt guott mach und mit meinen schwerren zugen und diensten verdien und ablene, storczt er wieder um, das dan stamen und namen Fürstenberg zu verderben raicht und mich in unglauben und verclainerung, zulest in ungnad bringt“ [1]. Auch die späteren Klostergeschichtsschreiber gedenken dieses Vorgangs nur mit Abscheu. So in der historischen Relation „von dem eigentlichen Zustand, in welchem das Reichsgottshaus Gengenbach sich bey errichteter Kayserlicher Cammer wie auch löbl. Creyß-Matrikul von Zeit zu Zeit bis anhero befunden und dagegen verhalten de dato 1729“ [2]. Wilhelm wird darin statt des Gotteshauses Schutz- und Schirmherr „wahrer Sturz- und Stürmer“ genannt, indem er als Landvogt nicht nur den Abt Friedrich von Keppenbach „auf dem Schloß Orttenberg gefänglich angehalten, . . . das übrige Convent aber auf recht hart und gewaltthätige Manier gequälet, sondern auch die allerbequembst und sicherste Gefälle in der Nachbarschafft sich zugeeignet“ [3].

Seine Endabsicht, die Säkularisation des Klosters, hat der Graf trotz aller Anstrengung nicht erreicht. Der Sieg des Kaisers über den Schmalkaldischen Bund und die Durchführung des Interims im Kinzigtal durch den strenggläubigen Grafen Friedrich verdrängten die evangelisierende Richtung für immer aus Gengenbach.

Im Jahre 1551 wurde die Pfandschaft Ortenau aus den Händen der Fürstenberger wieder eingelöst und an den Erzherzog Ferdinand von Österreich verpfändet. Damit war der Einfluß der Grafen von Fürstenberg auf das Kloster Gengenbach, der für dieses fast verhängnisvoll geworden wäre, für immer beseitigt.

---

[1] Vgl. Mitteil. I, 609. [2] Vgl. Freib. Diözesanarchiv XX, 259. [3] Ebd. 261.